

MONITORING DES MEDIENPLURALISMUS IM DIGITALEN ZEITALTER

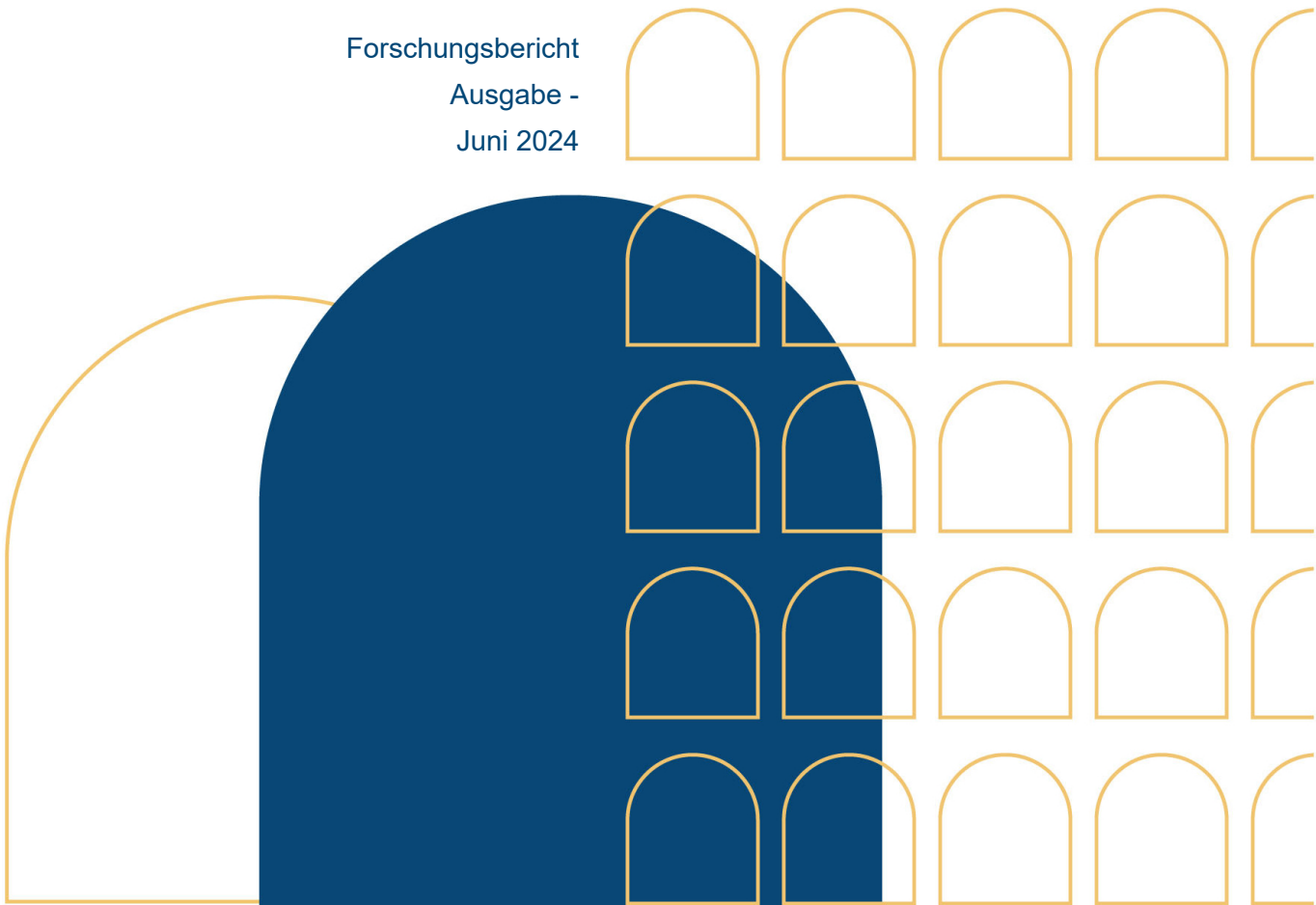
ANWENDUNG DES MEDIENPLURALISMUS- MONITORS IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN UND KANDIDATENLÄNDERN

Länderbericht: Österreich

Josef Seethaler, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt

Maren Beaufort, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt

Forschungsbericht
Ausgabe -
Juni 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Über das Projekt	4
1.1.	Projektübersicht	4
1.2.	Methodische Anmerkungen	4
2.	Einführung	6
3.	Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität	8
3.1.	Grundlegender Schutz (30% - Geringes Risiko)	11
3.2.	Marktviefalt (65% - Mittleres Risiko)	16
3.3.	Politische Unabhängigkeit (41% - Mittleres Risiko)	21
3.4.	Gesellschaftliche Inklusion (49% - Mittleres Risiko)	27
4.	Schlussfolgerungen	33
5.	Zitierte Literatur	35
	Anhang I. Länderteam	
	Anhang II. Expertinnen und Experten	

© European University Institute [2024]

Inhalt und Auswahl © Josef Seethaler, Maren Beaufort, [2024]

Das Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 (CC-BY 4.0) International Lizenz, die die Bedingungen für die Verwendung des Werkes regelt. Bei Zitaten sind der vollständige Name des Autors/der Autoren und des Herausgebers/der Herausgeber, der Titel, die Reihe und die Nummer, das Jahr und der Verlag anzugeben.

Die in dieser Publikation geäußerten Ansichten spiegeln die Meinung der Autoren und nicht die des European University Institutes wider. Die englische Fassung hat Vorrang vor der deutschen Übersetzung.

Herausgegeben von
European University Institute (EUI)
Via dei Roccettini 9, I-50014
San Domenico di Fiesole (FI)
Italy



**Co-funded by
the European Union**

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or EACEA. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.

1. Über das Projekt

1.1. Projektübersicht

Der Media Pluralism Monitor (MPM) ist ein wissenschaftliches Instrument zur Früherkennung potentieller Risiken für Medienpluralität in den Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten der Europäischen Union. Der Bericht basiert auf einer 2022 in allen 27 EU-Staaten, in Albanien, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, Serbien und der Türkei durchgeführte Erhebung. Dieses im Kontext einer vorbereitenden Maßnahme des Europäischen Parlaments durchgeführte Projekt wurde durch einen von der Europäischen Kommission an das Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF) des European University Institute vergebenen Grant gefördert.

1.2. Methodische Anmerkungen

Autorenschaft und Review

*CMPF kooperierte bei der Datenerhebung und der Erstellung der Forschungsberichte mit erfahrenen und unabhängigen Wissenschaftler*innen in allen genannten Ländern. Die Studie basiert auf einem standardisierten Fragebogen, der zusammen mit den Richtlinien zu seiner Implementierung vom CMPF entworfen wurde. In Österreich kooperierte CMPF mit Österreich. Das Team führte die Erhebung der Daten durch, bewertete und kommentierte sie und holte Expertisen ein. Der auf dieser Basis entstandene Forschungsbericht wurde durch das CMPF Team begutachtet. Überdies wurden im Interesse präziser und reliabler Ergebnisse besonders wichtige Kernfragen von einem Panel nationaler Expert*innen evaluiert (siehe die Liste in Anhang 2). Die Risiken für ein plurales Mediensystem wurden anhand von vier Themenbereichen untersucht: Grundlegender Schutz [Fundamental Protection], Marktvielfalt [Market Plurality], politische Unabhängigkeit [Political Independence] und gesellschaftliche Inklusion [Social Inclusiveness]. Die Ergebnisse basieren auf der Bewertungen von 20 Indikatoren – fünf Indikatoren für jeden Themenbereich (siehe Tabelle 1).*

Die digitale Dimension

Der Monitor betrachtet die digitale Dimension nicht als isolierten Bereich, sondern als verflochten mit den traditionellen Medien und den bestehenden Prinzipien der Medienpluralität und der Meinungsfreiheit. Nichtsdestotrotz berechnet der Monitor auch digital-spezifische Risiko-Scores und der Bericht enthält eine spezifische Analyse der Risiken im Zusammenhang mit dem digitalen Nachrichtenumfeld.

Die Berechnung der Risiken

Die Ergebnisse für die vier Themenbereiche und die Indikatoren werden auf einer Skala von 0 bis 100% dargestellt. Dabei gelten Werte von 0 bis 33% als geringes Risiko, von 34 bis 66% als mittleres Risiko sowie von 67 bis 100% als hohes Risiko. Auf Ebene der Indikatoren wurden Werte von 0 auf 3% und Werte von 100 auf 97% gesetzt, um eine Bewertung im Sinne totaler Risikolosigkeit oder eines totalen Risikos zu vermeiden.

Grundlegender Schutz	Markvielfalt	Politische Unabhängigkeit	Gesellschaftliche Inklusion
Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung	Transparenz der Eigentumverhältnisse	Politische Einflussnahme auf Medien	Repräsentanz von Minderheiten in den Medien
Schutz des Rechts auf Information	Konzentration der Nachrichtenmedien	Redaktionelle Autonomie	Lokale/regionale Medien und Community Medien
Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus	Konzentration von Online-Plattformen	Audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen	Gleichstellung der Geschlechter in den Medien
Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde	Funktionsfähigkeit des Medienmarktes	Staatliche Regulierung von Ressourcen und Medienförderung	Medienkompetenz
Flächendeckende Reichweite der traditionellen Medien und Zugang zum Internet	Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt	Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien	Schutz vor Desinformation und Hate Speech

Haftungsausschluss: *Der Inhalt des Berichts spiegelt nicht unbedingt die Ansichten von CMPF oder der Mitglieder der Expertengruppe wider. Er gibt die Ansichten des nationalen Teams wieder, das die Datenerhebung durchgeführt und den Bericht verfasst hat. Aufgrund von Aktualisierungen und Verfeinerungen des Fragebogens sind die Ergebnisse des MPM2023 möglicherweise nicht zur Gänze mit früheren Ausgaben des MPM vergleichbar. Weitere Einzelheiten zum Projekt sind dem CMPF-Report über MPM2023 zu entnehmen, der demnächst unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/>.*

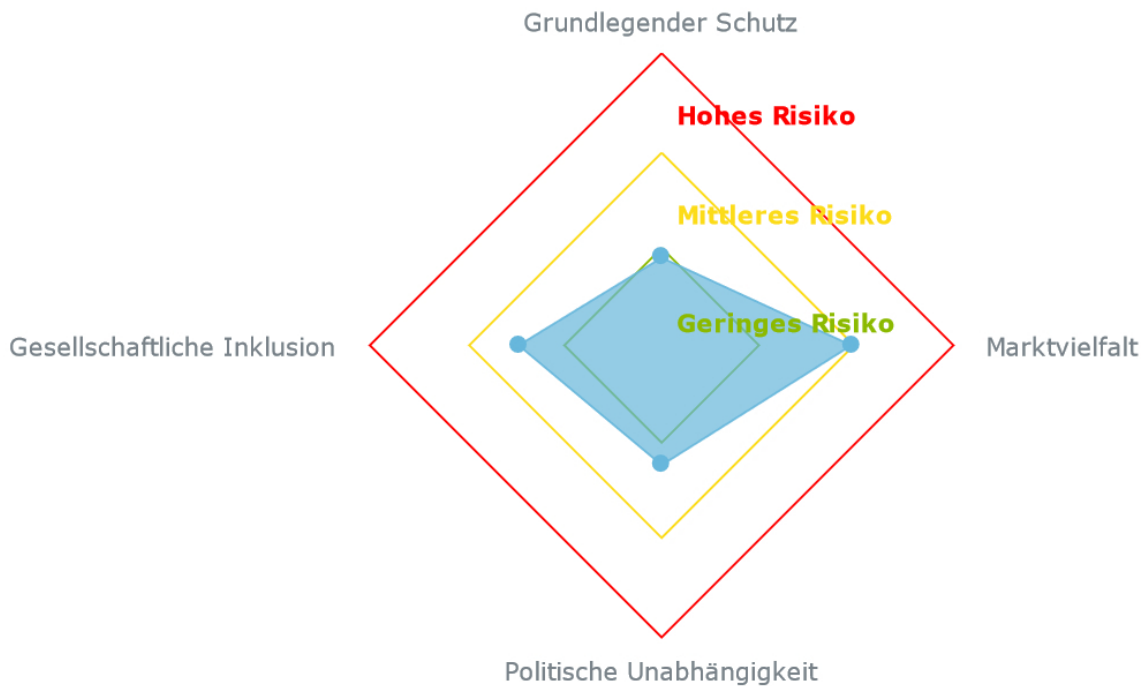
2. Einführung

- **Landesübersicht.** Österreich erstreckt sich über eine Fläche von 83.878 Quadratkilometern. Am 1. Jänner 2023 hatte es 9.104.772 Einwohner (Daten von [Statistik Austria](#)), um 1,4% mehr als zu Beginn des Jahres 2022. Der seit Jahren anhaltende Bevölkerungszuwachs ist ausschließlich auf Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft zurückzuführen.
- **Sprachen.** Deutsch ist die Amtssprache. In einigen Regionen sind auch Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch als Amtssprachen autochthoner Bevölkerungsgruppen anerkannt.
- **Minderheiten.** 21,7% der Bevölkerung wurden in anderen Ländern als Österreich geboren (Daten von 2023). Dazu gehören Deutschland (2,8%), Bosnien und Herzegowina (1,9%), die Türkei (1,8%), Serbien (1,6%) und Rumänien (1,6%). Menschen mit Migrationshintergrund (= 1. und 2. Generation) machen 26,4% der Bevölkerung aus (Jahresdurchschnitt 2022) (Daten von [Statistik Austria](#)).
- **Wirtschaftliche Lage.** Nach dem starken Konjunkturereinbruch im Jahr 2020 und dem vorübergehenden Wachstum in den Jahren 2021 (4,5%) und 2022 (5,0%) verzeichnete Österreichs Wirtschaft im Jahr 2023 einen Rückgang des BIP um real 0,8%. Die Inflationsrate lag 2023 bei 7,8% und damit nur knapp unter den 8,6% im Jahr 2022 (alle Daten von Statistik Austria). Nach der EUROSTAT-Definition lag die Arbeitslosenquote im Jahr 2023 bei 5,6%, nach der nationalen Definition bei 6,4%. Dies bedeutet einen leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (Daten des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft).
- **Politische Lage.** Seit 2020 wird Österreich von einer Koalition der konservativen Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der Grünen regiert. Im Juni 2023 wählte die Sozialdemokratische Partei einen neuen Vorsitzenden, der die Partei mehr links der Mitte positionierte. Umfragen zufolge verlieren die meisten Parteien jedoch an Unterstützung, mit Ausnahme der rechtsgerichteten Freiheitlichen Partei (FPÖ), die an Popularität gewinnt.
- **Medienmarkt.** Der dramatische Rückgang des Nachrichteninteresses, der nach dem Höhepunkt während der COVID-19-Krise zu beobachten war, hat sich verlangsamt. Im Jahr 2023 zeigten sich 54,3% der österreichischen Bevölkerung sehr an Nachrichten interessiert, weitere 31,5% eher interessiert (gegenüber 56,9% und 32% im Jahr 2022). Trotz der Verluste bleibt das Fernsehen die wichtigste Informationsquelle, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen relativ hohen Marktanteil von etwa einem Drittel des Fernsehmarktes gehalten. Für die unter 35-Jährigen sind die sozialen Medien die wichtigste tägliche Nachrichtenquelle, aber sie haben in der Gesamtbevölkerung etwas an Bedeutung verloren. Dies gilt auch für Messaging-Apps. Webseiten und Apps von Zeitungen und Rundfunksendern sowie Radioprogramme haben dagegen an Bedeutung gewonnen und die sozialen Medien im Ranking der wichtigsten Nachrichtenquellen sogar leicht überholt. Gedruckte Zeitungen verlieren dagegen immer mehr an Bedeutung. Das allgemeine Vertrauen in Nachrichten ist auf 38,3% gesunken und liegt damit leicht unter dem Niveau vor der Pandemie. Dennoch ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer noch die vertrauenswürdigste Nachrichtenquelle (61%), gefolgt von den Qualitätszeitungen *Der Standard* (58%) und *Die Presse* (56%) (alle Daten: Gadringer et al., 2023).
- **Regulatorisches Umfeld.** Die österreichische Medienaufsichtsbehörde ist die 2001 eingerichtete „Kommunikationsbehörde Austria“ (KommAustria), die seit 2010 rechtlich eigenständig und funktionell und faktisch unabhängig von der Regierung und anderen öffentlichen oder privaten Stellen agiert. Im

Jahr 2023 beschloss die Regierung mehrere Regulierungsmaßnahmen, darunter die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern (Richtlinie 2019/1937) in [nationales Recht](#) (siehe Kapitel 3.1) und eine Novelle des [Medienkooperations- und -förderungsgesetzes](#), die alle öffentlichen Rechtsträger dazu verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle Inserate und Medienkooperationen unabhängig von der Veröffentlichungshäufigkeit und dem Ausmaß zu melden (siehe Kapitel 3.3). Am 20. Dezember 2023 verabschiedete das Parlament das [Mindestbesteuerungsreformgesetz](#), das – in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Dezember 2022 – die Umsetzung des „Pillar Two“ in nationales Recht vorsieht und das Digitalsteuergesetz ablöst (siehe Kapitel 3.2). Das aus dem Jahr 2021 stammende Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer von Kommunikationsplattformen wird durch den Digital Services Act ersetzt, dessen begleitende Verordnung am 17. Februar 2024 in Kraft trat (siehe Kapitel 3.1). Im Oktober 2023 hob der Verfassungsgerichtshof einige Bestimmungen des [Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk](#) (ORF-Gesetz) betreffend die Bestellung und Zusammensetzung des Stiftungs- und des Publikumsrates als verfassungswidrig auf. Die Bestimmungen verstoßen gegen das in Art I Abs 2 des [Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Rundfunks](#) verankerte Gebot der Unabhängigkeit und pluralistischen Zusammensetzung dieser Organe. Sie müssen daher bis März 2025 geändert werden (siehe Kapitel 3.3). Nach jahrelangem Ringen wurde am 31. Jänner 2024 ein neues, viel kritisiertes [Informationsfreiheitsgesetz](#) beschlossen, das aber erst im September 2025 in Kraft treten wird (siehe Kapitel 3.1).

3. Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität

Österreich: Risikobereiche für Medienpluralismus



JS chart by amCharts



Die Umsetzung des MPM 2024 in Österreich zeigt (wie alle vorherigen Ausgaben), dass nur der **Grundlegende Schutz** mit einem geringen Risiko behaftet ist. Die anderen drei Bereiche – **Marktvielfalt**, **Politische Unabhängigkeit** und **Gesellschaftliche Inklusion** – weisen ein mittleres Risiko auf, wobei die **Marktvielfalt** an der Grenze zu einem hohen Risiko liegt. Die horizontale und medienübergreifende Konzentration, die unzureichende Berücksichtigung der dramatischen Veränderungen der Medienstrukturen und der Mediennutzung im Wettbewerbsrecht, sinkende (oder bestenfalls nur bescheidene) Werbeeinnahmen der journalistischen Medien bei einem Abfluss von weit mehr als einem Drittel der Werbeeinnahmen an einige wenige globale Plattformen, Einsparungsmaßnahmen im redaktionellen Bereich und ein Mediensubventionssystem, das große Unternehmen anstelle von demokratisch relevantem Journalismus begünstigt – all dies bedroht die Lebensfähigkeit des Marktes und die Marktvielfalt.

In allen vier MPM-Bereichen stellen vier von zwanzig Indikatoren ein hohes Risiko dar, elf ein mittleres und nur fünf ein geringes Risiko.

Dennoch ist zu betonen, dass die Grundlagen eines demokratischen Mediensystems intakt und robust sind: Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist – auch im Internet – geschützt. Die Medienbehörde arbeitet unabhängig. Öffentlich-rechtliche Fernseh- und Radiosignale erreichen die gesamte Bevölkerung, und der Zugang zum Journalismus ist frei. Es gibt nach wie vor ein vielfältiges Angebot an regionalen und lokalen Mediendiensten, darunter auch ein lebendiger Community-Mediensektor. Während Wahlkämpfen vermittelt der öffentlich-rechtliche Rundfunk ORF in seinen Programmen in weitgehend angemessener Weise die politischen Positionen der parlamentarischen Parteien. Regulatorische Bestimmungen, die den Medienbesitz von Regierungsvertretern und politischen Parteien im audiovisuellen und Radiobereich ausschließen, die professionelle Arbeit der Austria Presse Agentur (APA) und (soweit vorhanden)

Redaktionsstatute gehören zu den wichtigsten Vorkehrungen, die eine politische Einmischung in den Journalismus erschweren sollen.

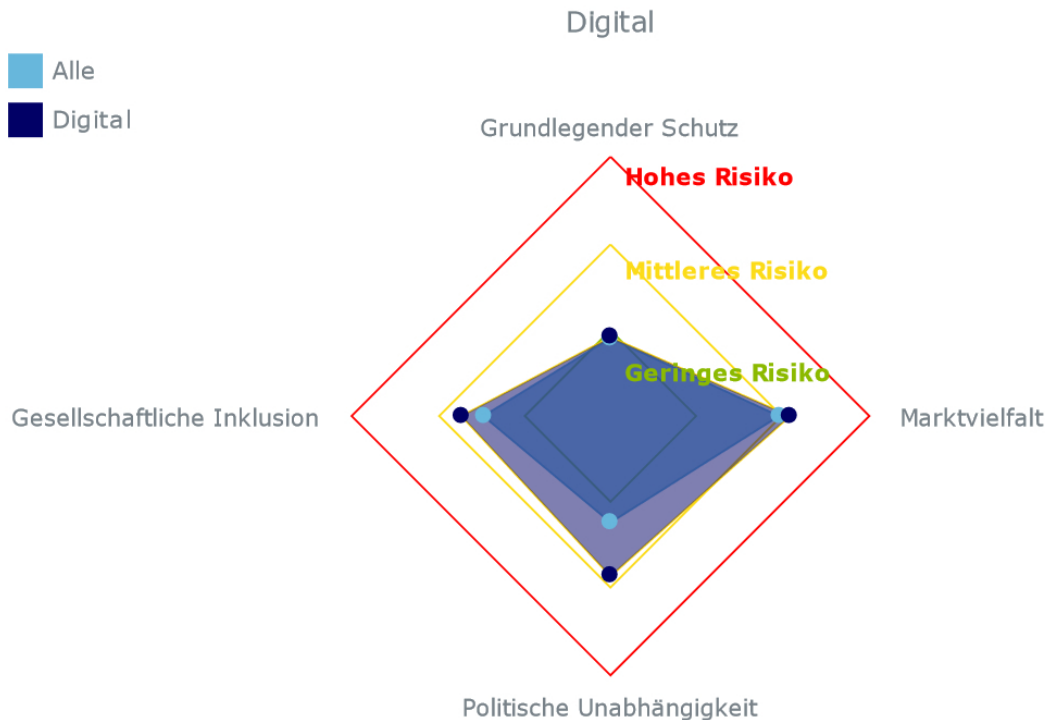
Diesen Ergebnissen stehen jedoch andere Indikatoren entgegen, die auf ein erhebliches Risiko hinweisen. Das neue Informationsfreiheitsgesetz stellt eine verpasste Chance dar, ein wirklich demokratisches Recht auf Information zu sichern (vgl. bspw. Forum Informationsfreiheit, 2024; Gasser, 2024). Ein umfassender Rahmen für den Schutz der physischen, digitalen und sozialen Sicherheit von Journalisten, einschließlich des Schutzes vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPPs), fehlt nach wie vor in einer Zeit zunehmender sozialer Spannungen, die zunehmend von gewaltbereiten Kräften geschürt und ausgenutzt werden. In den meisten Redaktionen fehlen Strukturen und klar kommunizierte Leitlinien für den Umgang mit Bedrohungen, sexueller Belästigung und Hassreden in Online-Foren – auch, aber nicht nur gegen Journalist:innen – und auf Branchenebene mangelt es an schlagkräftigen Selbstregulierungssystemen.

Aufgrund von Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft werden immer mehr Verdachtsfälle versuchter politischer Einflussnahme öffentlich bekannt (bspw. betreffend den ORF und die Tageszeitungen *Die Presse*, *oe24/Österreich*, *Heute* und *Kronen Zeitung*). Es scheint also, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den privaten Mediensektor, deren Wortlaut vom MPM als risikoarm eingestuft werden, in der Praxis die politische Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit von kommerziellem und Eigentümerinfluss nicht wirksam gewährleisten können – was auf fehlende Kontrollmechanismen hindeutet. Darüber hinaus wird die politische Einflussnahme auf den ORF durch einige gesetzlich verankerte Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des obersten Leitungsorgans und zur Wahl des Generaldirektors erleichtert. Sie wurden jüngst vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärt. In zu vielen Redaktionen fehlen starke und umfassende Redaktionsstatute, die – wo sie existieren – ein wichtiges Bollwerk gegen Beeinflussungsversuche darstellen, die redaktionelle Autonomie sicherstellen und in einigen Fällen auch für mehr Transparenz bei der Ernennung und Entlassung von Chefredakteur:innen sorgen. Die außerordentlich hohen staatlichen Werbeausgaben in Höhe von 225 Millionen Euro im Jahr 2021 und 201,4 Millionen im Jahr 2022 sind ein weiterer Faktor, der Zweifel an der politischen Unabhängigkeit der Medien wachsen und das Vertrauen in sie sinken lässt.

Ein Mangel an Transparenz besteht bei der Offenlegung der Online-Kampagnenkosten politischer Parteien, bei den Kriterien für die Vergabe staatlicher Werbeaufträge, bei der Kennzeichnung bezahlter Inhalte, bei den Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Chefredakteuren und bei der Offenlegung von Medieneigentum (Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen sind nicht generell öffentlich verfügbar). Lediglich bei der Vergabe von staatlichen Werbeaufträgen an Medienunternehmen sollen jüngst geänderte gesetzliche Bestimmungen für mehr Transparenz sorgen. Frauen und Minderheiten sind in den Medieninhalten und im Medienmanagement weitgehend unterrepräsentiert, und es fehlt an einer umfassenden Politik (und angemessenen Ressourcen) sowohl zur Bekämpfung von Desinformation und Hassreden als auch zur Förderung von Medienkompetenz.

Unter Hinweis auf einige dieser Risikofaktoren hat Reporter ohne Grenzen (2023) Österreich in seinem [World Press Freedom Index](#) 2023 nur auf Platz 29 eingestuft, im kürzlich veröffentlichten Index für 2024 gar nur noch auf Platz 32. Schon seit 2019 gehört Österreich nicht mehr zu jenen Ländern, in denen die Medienfreiheit am besten geschützt ist. Das sollte bei Politik und Medienbehörde die Alarmglocken läuten lassen.

Österreich: Risikobereiche für Medienpluralismus



JS chart by amCharts

CEU
CENTRE FOR MEDIA
PLURALISM AND
MEDIA FREEDOM
MPM 2024

In drei der vier MPM-Bereiche liegt das im digitalen Umfeld gemessene Risiko über dem generellen Niveau.

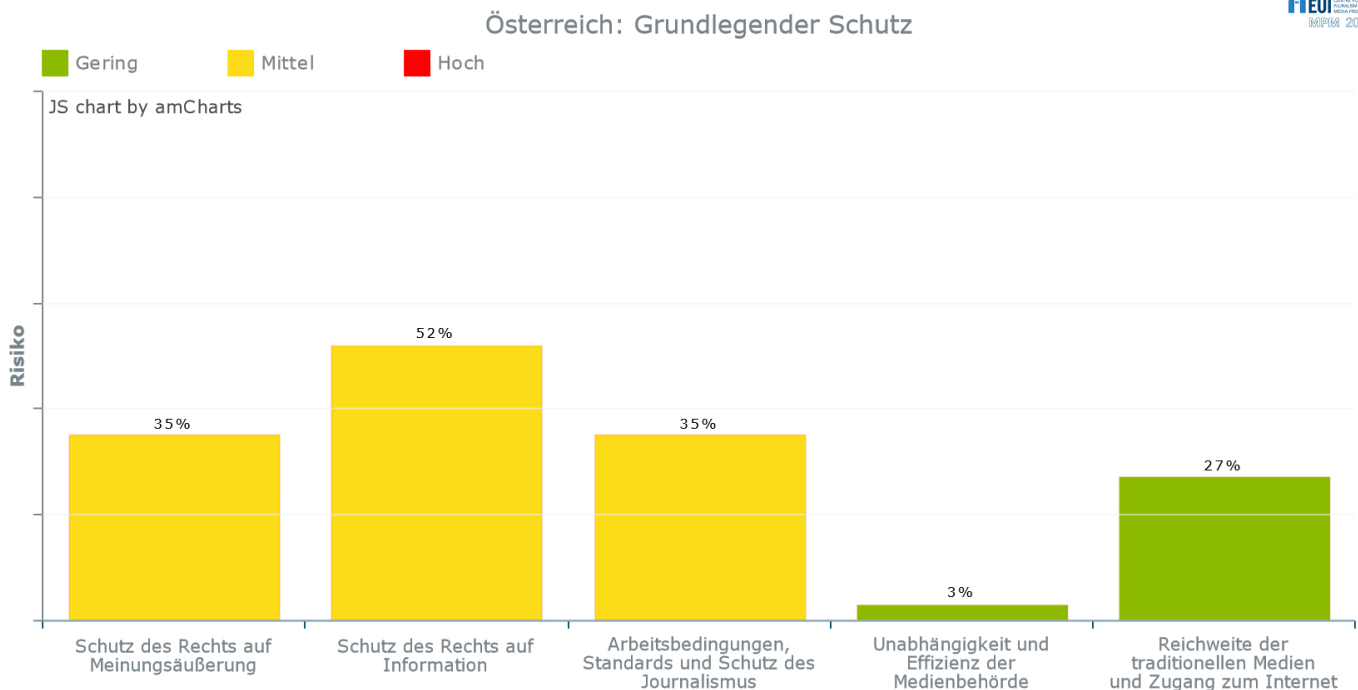
Das Risiko für die **Vielfalt in digitalen Märkten** ist hoch (69% gegenüber dem ohnehin schon hohen Wert von 65% generell). Den digitalen Markt dominieren einige wenige globale Plattformen und die damit verbundene Abwanderung exorbitant hoher und rasant steigender Werbegelder zu den globalen Plattformen gefährdet die Lebensfähigkeit der nationalen Anbieter und letztlich des nationalen Medienmarktes generell.

Auch im Bereich **Politische Unabhängigkeit** liegt das Risiko mit 62% über dem generellen Wert von 41% und nahe der Schwelle zum hohen Risiko. Dies ist hauptsächlich auf unzureichende Vorschriften für die Offenlegung der Ausgaben für politische Online-Werbung und die zunehmende Kontrolle politischer Parteien über einen stetig wachsenden Teil des Online-Nachrichtensektors zurückzuführen.

Was die **Gesellschaftliche Inklusion** betrifft (für die ein Risiko von 58% gegeben ist), so bedrohen Desinformation, Hate Speech (einschließlich der anhaltenden Bedrohung von Journalist:innen) und die geringe Medienkompetenz der Bevölkerung die Medienfreiheit.

3.1. Grundlegender Schutz (30% - Geringes Risiko)

The Fundamental Protection indicators represent the regulatory backbone of the media sector in every contemporary democracy. They measure a number of potential areas of risk, including the existence and effectiveness of the implementation of regulatory safeguards for freedom of expression and the right to information; the status of journalists in each country, including their protection and ability to work; the independence and effectiveness of the national regulatory bodies that have the competence to regulate the media sector, and the reach of traditional media and access to the Internet.



Der **Grundlegende Schutz** der Medien ist in Österreich weitgehend gewährleistet (30% - geringes Risiko). Dies gilt auch für das digitale Umfeld. Allerdings gibt es Verstöße gegen den Geist des Gesetzes und Defizite beim rechtlichen und sozialen Schutz, aber auch der Gewährleistung der Sicherheit von Journalist:innen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten. Überdies erfüllt ein neues Gesetz zum Recht auf Information, um das jahrzehntelang gerungen wurde und das erst 2025 in Kraft treten wird, nur teilweise die Erwartungen aus demokratischer Sicht.

Zum ersten Mal ist der **Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung** mit einem mittleren Risiko behaftet (35%). Seit 1867 ist das Recht auf freie Meinungsäußerung in der österreichischen Verfassung verankert (Art. 149 Bundesverfassungsgesetz, 1930/2020, mit Verweis auf Art. 13 Staatsgrundgesetz, 1867), 1958 ratifizierte Österreich die Europäische Menschenrechtskonvention (die sechs Jahre später Verfassungsrang erhielt) und 1978 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). All diese verfassungsrechtlichen Garantien gelten auch für die freie Meinungsäußerung im Internet, mit der im Urheberrecht und in der Plattformregulierung sorgfältig umgegangen wird.

In der Praxis beklagen jedoch renommierte NGOs, dass es in letzter Zeit bei öffentlichen Veranstaltungen zunehmend zu Gewalt gegen Journalist:innen kommt, um sie an einer freien Berichterstattung zu hindern, und die Pressefreiheit durch politischen Druck, Beschränkungen des Zugangs zu Informationen und Versuchen politischer Akteure, seriösen Journalismus zu diskreditieren, unterminiert werde (Reporter ohne Grenzen, 2023; Forum Informationsfreiheit, 2023). Diese Entwicklung ist einer der Hauptgründe dafür, dass Österreich im [World Press Freedom Index](#) nur auf den Plätzen 29 (2023) und 32 (2024) rangiert und der Indexwert des österreichischen [Demokratie-Index](#) für den Mediensektor im Jahr 2023 im Vergleich zum

Vorjahr um 7,1 Punkte auf 60,2% gesunken ist.

Aber auch im rechtlichen Bereich stellen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verleumdung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, der parlamentarischen Organe auf Bundes- und Landesebene, des Bundesheeres und der Behörden eine ernsthafte Bedrohung für die Meinungsfreiheit dar, da sie eine erhöhte Haftstrafe (bis zu einem Jahr) für Verleumdungen vorsehen, wenn diese über die Massenmedien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (§§ 111, 115, 116, 248 Abs. 1 [Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen](#)). Die Beleidigung der österreichischen Bundesflagge, einer österreichischen Landesflagge, eines Hoheitszeichens, der Bundes- oder Landeshymne (§ 248 (2)), einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft und einer religiösen Lehre oder Sitte (§ 188) kann mit bis zu sechs Monaten Gefängnis oder einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen bestraft werden.

Der **Schutz des Rechts auf Information** ist mit einem mittleren Risiko behaftet (52%). Die etwas niedrigere Risikostufe (im Vergleich zu den Vorjahren) ist darauf zurückzuführen, dass die Regierung nach jahrzehntelangem Ringen am 6. Oktober 2023 ein neues Gesetz zum Informationsrecht ins Parlament eingebracht hat. Es wurde am 31. Januar 2024 verabschiedet, wird aber erst im September 2025 in Kraft treten ([Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird](#), 2024). Während damit das Amtsgeheimnis in Österreich endgültig abgeschafft wird, gibt es viel Kritik, weil Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern – das sind 1.834 von 2.093 Gemeinden – von jeder proaktiven Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind und § 6 (1) weitreichende Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorsieht. Darüber hinaus ist die Nichtveröffentlichung von Informationen, die proaktiv veröffentlicht werden müssen, nicht mit Sanktionen bedroht und zieht keine Rechtsfolgen nach sich.

Die EU-Whistleblowing-Richtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 2019b) wurde im Februar 2023 in nationales Recht umgesetzt ([HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG](#), 2023), nachdem die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Versäumnis der Frist 2021 eröffnet hatte. NGOs wie Amnesty International (2023) und Transparency International (2023) kritisierten an der Umsetzung der Richtlinie, dass keine öffentliche Konsultation stattgefunden habe und das Gesetz zahlreiche Schwächen aufweise, die seine Wirksamkeit von vornherein einschränkten. So werden die Regelungen des Umgangs mit anonymen Meldungen als unzureichend und die vorgesehenen Einschränkungen je nach Unternehmensgröße oder Inhalt der Meldung als hinderlich kritisiert. Überdies könnten Verwaltungsstrafen für Falschmeldungen potenzielle Whistleblower abschrecken. Die positive Einstellung der österreichischen Öffentlichkeit gegenüber Whistleblowing (Frohner, 2022) hätte ein umfassenderes Gesetz ermöglicht.

Der Indikator **Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus** überschritt erneut die Schwelle des mittleren Risikos (35%), wie bereits 2021. Die Studie „[Mapping Media Freedom](#)“ des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit berichtet über mehrere Angriffe auf die körperliche Sicherheit von Journalist:innen durch rechtsgerichtete Politiker Fans der deutschen Rockband Rammstein. Reporter ohne Grenzen (2023) erhob Vorwürfe gegen die Polizei, in einigen Fällen Journalist:innen an der Berichterstattung gehindert oder mit Identitätskontrollen schikaniert zu haben. Im Juni 2023 ordnete die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme von Handys, Computern und Tablets eines Kärntner Journalisten an, der eine lokale investigative Nachrichtenseite betreibt und über angebliche Missstände in der Kommunalverwaltung berichtete. Das Verfahren wurde einige Tage später eingestellt, weil die Anordnung rechtswidrig war ([#doublecheck](#), 2023). Darüber hinaus nimmt die Zahl der SLAPPs zu (ganz zu schweigen

von der Dunkelziffer), und der Druck, der allein durch die Androhung von SLAPPs aufgebaut wird, verursacht unabsehbare Schäden (Strobl, 2024). Während es in Österreich noch keine rechtlichen Schutzmaßnahmen gegen SLAPPs gibt, hat das Europäische Parlament im Februar 2024 die Anti-SLAPP-Richtlinie verabschiedet, die die österreichische Regierung in nationales Recht umsetzen muss.

Während der Zugang zum Journalismus frei und offen ist und § 31 des Mediengesetzes die Vertraulichkeit von Quellen schützt ([Bundesgesetz über die Presse und andere Publikationsorgane](#), 1981/2023), verschlechtern sich die Arbeitsbedingungen der Journalist:innen (Resei & Kraus, 2023): Ein Drittel (darunter 45% der Journalistinnen) sind nur teilzeitbeschäftigt, 20% haben zusätzliche Jobs außerhalb des Journalismus und schätzungsweise 10% arbeiten als Freelancer und sind daher mit besonders unsicheren sozialen Bedingungen konfrontiert. Sie sind weder durch eine gesetzliche Pflichtversicherung geschützt noch gegen Arbeitslosigkeit versichert und gezwungen eine kostenintensive Selbstversicherung abzuschließen (Kaltenbrunner et al., 2020).

Dem 2010 neu gegründeten [Österreichische Presserat](#), der auch einen Ethikkodex etabliert hat, dürfen nur Printmedien und deren Online-Plattformen, Nachrichtenagenturen und – seit 2021 – Community Medien angehören. Auch bei diesen Medien ist allerdings die Gewährung staatlicher Förderungen nicht an die Mitgliedschaft im Presserat oder die Einhaltung ethischer Standards gebunden. Die finanzielle Situation des Presserats ist überdies nicht ausreichend gesichert, und alle Trägerorganisationen müssen gemeinsam über die Veröffentlichung seiner Urteile in allen Mitgliedsmedien entscheiden. Dies scheitert oft am Veto der Verlegerverbände. Im Jahr 2023 gründete die österreichische Regierung den „Media Hub Austria“ ([Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes](#)), ein staatliches Journalismus-Ausbildungszentrum, das mit einem Jahresbudget von 6 Millionen Euro ausgestattet ist – mehr als die Budgets aller bestehenden privaten Ausbildungsinitiativen zusammen. Kritiker sehen darin eine Bedrohung der journalistischen Unabhängigkeit (Presseclub Concordia, 2023).

Der Indikator für die **Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde** bleibt auf einem sehr niedrigen Risikoniveau (3%). Die 2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist rechtlich eigenständig und funktionell und tatsächlich unabhängig von der Regierung und anderen öffentlichen oder privaten Stellen. Keine staatliche Einrichtung und kein staatlicher Funktionär oder Einrichtung kann der Medienbehörde Weisungen erteilen (§ 6 [Bundesgesetz über die Einrichtung einer österreichischen Kommunikationsbehörde](#)). Entscheidungen und die Durchführung öffentlicher Anhörungen, die vor allen Entscheidungen vorgeschrieben sind, müssen veröffentlicht werden. In Medienangelegenheiten (u.a. die Überwachung der Netzneutralität) wird die KommAustria von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), einem nicht gewinnorientierten Staatsunternehmen, operativ unterstützt. Die KommAustria ist dem Rechnungshof rechenschaftspflichtig, die RTR unterliegt einer periodischen Überprüfung durch externe private Wirtschaftsprüfer.

Der Indikator für die **Flächendeckende Reichweite der traditionellen Medien und Zugang zum Internet** zeigt ein geringes, aber zunehmendes Risiko (27 gegenüber 8% im Jahr 2023), da der Anteil der Bevölkerung, der durch Breitbandanschlüsse abgedeckt ist, zu langsam steigt und mit 94,7% im europäischen Mittelfeld bleibt. Bei den traditionellen Medien erreichen die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Radiosignale im Wesentlichen die gesamte Bevölkerung.

Fokus auf das digitale Umfeld

Die langsame Zunahme der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandanschlüssen ist einer der Hauptgründe für das im digitalen Umfeld wachsende Risiko im Bereich **Grundlegender Schutz** (30% im Vergleich zu 19% im Jahr 2023). Noch beunruhigender ist die Tatsache, dass Online-Bedrohungen gegen und -Belästigungen von Journalisten – und insbesondere Journalistinnen – alltäglich geworden sind (Reporter ohne Grenzen, 2023). Allerdings ist dies immer noch ein Tabuthema, und es mangelt nicht nur an genauen Daten, sondern vielfach auch an geeigneten Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

In Bezug auf Journalismus und Datenschutz hat sich eine etwas unklare Situation ergeben. Einerseits hat der österreichische Gesetzgeber mit der Formulierung des § 9 im [Datenschutzgesetz](#) der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (2016) entsprochen, die eine illegale Überwachung von Journalist:innen durch Strafverfolgungsbehörden verhindert. Im Dezember 2022 entschied der Verfassungsgerichtshof jedoch, dass die in § 9 (1) eingeräumten Ausnahmen für Medienunternehmen verfassungswidrig sind. Die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken darf, so der VfGH, nicht generell von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen werden, da dieses Medienprivileg im Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz steht. Der Gesetzgeber muss nun bis Mitte 2024 für eine differenziertere Abwägung zwischen den Interessen des Einzelnen am Datenschutz (auch im Hinblick auf die Medien) und den Anforderungen des in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Schutzes der journalistischen Arbeit sorgen.

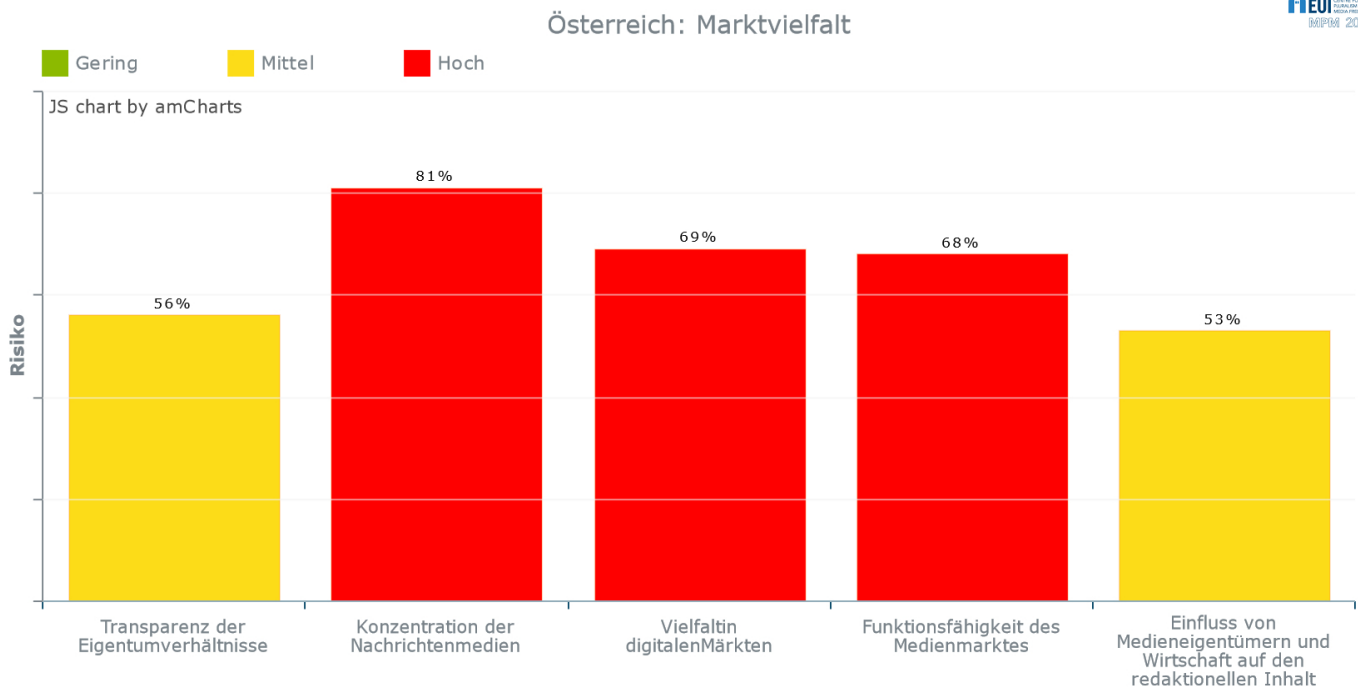
Gemäß einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom November 2023, wonach ein nationales Gesetz zur Regulierung von Kommunikationsplattformen nicht für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Land verbindlich sein kann, wird das Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen aus dem Jahr 2021 durch den Digital Services Act ersetzt, dessen österreichisches Begleitgesetz am 17. Februar 2024 in Kraft getreten ist und für alle Vermittlungsdienste gilt ([DSG-Begleitgesetz](#), 2023). Seither ist die Medienbehörde KommAustria der nationale „Digital Services Coordinator“ (RTR, 2024). Im letzten Jahr der Gültigkeit des vorherigen Gesetzes hat X (ehemals Twitter) keine Meldungen mehr über Filterungen und Löschungen von Posts gemacht.

Im Allgemeinen werden Webseiten nicht willkürlich aufgrund behördlicher Anordnungen blockiert oder gefiltert. Bei der Überwachung der Netzneutralität wägt die Regulierungsbehörde den Rechtsschutz und die Grundrechte aller betroffenen Akteure ab. Gesetzliche Bestimmungen, die Internetdiensteanbieter (ISP) zur Einrichtung von Sperrungen verpflichten, finden sich im Urheberrechtsgesetz, mit dem die EU-Urheberrechtsrichtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 2019a) im Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt worden ist ([Urheberrechts-Novelle](#)). Der EU-Gerichtshof räumt ein, dass die Umsetzung der Richtlinie trotz eines gewissen Verbesserungspotenzials grundsätzlich den Standards des Gerichtshofs entspricht, da Ex-ante-Schutzmaßnahmen gegen Overblocking (wie quantitative Mindestschwellen für den Einsatz von Upload-Filtern und „Pre-Flagging“) sowie zusätzliche Verfahrensgarantien, die ex-post geltend gemacht werden können, vorgesehen sind (European Digital Rights, 2022; Reda & Keller, 2022). Das Projekt [Varieties of Democracies \(V-Dem\)](#) der Universität Göteborg reiht Österreich auf Basis von Daten aus dem Jahr 2023 unter die Länder mit unbeschränktem Internetzugang.

Eine wichtige Ausnahme von dieser allgemeinen Politik war die außerordentliche Maßnahme des österreichischen Parlaments, jene russischen Medienkanäle zu sperren, die von den EU-Sanktionen gegen Russland wegen seines Krieges in der Ukraine (Beschlüsse des Europäischen Rates zwischen dem 1. März 2022 und dem 28. September 2023) betroffen sind (KommAustria, 2023).

3.2. Marktvielfalt (65% - Mittleres Risiko)

The Market Plurality area considers the economic dimension of media pluralism, assessing the risks deriving from insufficient transparency in media ownership, the concentration of the market in terms of both production and distribution, the sustainability of media content production, and the influence of commercial interests and ownership on editorial content. The actors included in the assessment are media content providers, with indicators including Transparency of media ownership, Plurality of media providers, Media viability, Editorial independence from commercial and ownership influence, and digital intermediaries (with the indicator on Plurality in digital markets).



Der Bereich **Marktvielfalt** weist ein mittleres Risiko auf (65%). Auch wenn das Risikoniveau (im Vergleich zur letztjährigen Bewertung) gesunken ist, liegt es sehr nahe an der Schwelle zu einem hohen Risiko. Dies hängt hauptsächlich mit der abnehmenden Funktionsfähigkeit des Medienmarktes zusammen, die mit einem hohen Konzentrationsgrad der traditionellen Nachrichtenmedien und der digitalen Angebote einhergeht. Alle drei Indikatoren deuten auf ein hohes Risiko hin.

Unter diesen drei genannten Indikatoren ist die **Konzentration der Nachrichtenmedien** mit dem höchsten Risiko verbunden (81%). Die horizontale Konzentration, gemessen an den Top 4-Indizes für Marktumsätze und Zuschauerzahlen, liegt im audiovisuellen, Hörfunk- und Zeitungssektor zwischen 70 und 92% (Daten von 2023), und der Marktanteil der Top 4 Nachrichtenmedieneigentümer über verschiedene Medienmärkte hinweg beträgt 64% (basierend auf den Daten der zwanzig größten in Österreich steuerlich registrierten Medienunternehmen von 2022, ohne Plattformen). Nur der Publikumsmarktanteil der Top 4 Online-Nachrichtenmedien (ohne Plattformen!) liegt mit 42% noch im Mittelfeld (Unique User, Daten von 2023). Die meisten Zahlen werden von der österreichischen Medienbehörde nicht offiziell zur Verfügung gestellt; sie beruhen auf eigenen Berechnungen anhand von Daten der [Österreichischen Aufragenkontrolle](#), [RMS Austria](#), [AGTT](#), [Österreichische Webanalyse](#) und Fidler (2023).

Betrachtet man die gesetzlichen Regelungen, so werden zwei Schwachstellen deutlich. Das erste Problem besteht darin, dass nur die Gesetzgebung für den audiovisuellen Sektor spezifische Beschränkungen in Bezug auf Verbreitungsgebiete und Marktanteile enthält, um horizontale und medienübergreifende Konzentrationen zu verhindern; für alle anderen Medienbereiche sieht nur das [Kartellrecht](#)

medienspezifische Fusionskontrollvorschriften vor. So müssen beispielsweise bestimmte Multiplikatoren auf die Umsätze angewandt werden. Das zweite Problem ist, dass all diese Beschränkungen nicht sehr streng sind (Holoubek et al., 2014; Seethaler & Beaufort, 2019). Letztlich sind Medien- und Kartellgesetze, die zwar die Vielfalt unabhängiger Medienunternehmen als oberste Priorität festschreiben, seit Jahrzehnten weitgehend unwirksam, wenn es darum geht, Fusionen von Medienunternehmen zu verhindern – dies ist eine der Ursachen für die hohe Medienkonzentration, die sich zunehmend auf den Online-Sektor ausdehnt: Die führenden Eigentümer traditioneller Nachrichtenmedien nehmen auch im Bereich der Online-Nachrichten (gemessen am Marktanteil) führende Positionen ein: Mediaprint, ORF, Styria Media Group und Digitale Medien GmbH (Gratis-Tageszeitung *Heute*).

Was die **Funktionsfähigkeit des Medienmarktes** betrifft, so sank das Risikoniveau von 74% im Vorjahr auf 68%. Nach einer kurzfristigen wirtschaftlichen Erholung nach dem Ende der COVID-19-Krise begann sich die Situation auf den Medienmärkten 2022 wieder zu verschlechtern. Während Österreichs Wirtschaft im Jahr 2023 einen Rückgang von 0,8% (BIP real) verzeichnete, schloss das Werbejahr mit einem Gesamtvolumen von 4,67 Milliarden Euro ab (Focus Marketing Research, 2024), was nur einem leichten Anstieg von 0,3% gegenüber 2023 entspricht. Dies ist weniger als der Anstieg von 0,8% von 2021 auf 2022, doch dieser Anstieg lag deutlich unter dem BIP-Wachstum von 5%. Die größten Zuwächse auf dem Werbemarkt verzeichneten die „klassischen“ Online-Medien (8,5%) und die privaten (meist regionalen und lokalen) Radiosender (7,8%), während Tageszeitungen (-3,9%), privates Fernsehen (-2,2%) und regionale Wochenzeitungen (-0,9%) Verluste hinnehmen mussten (Focus Marketing Research, 2024). Es kann also davon ausgegangen werden, dass der regionale und lokale Rundfunk recht gut funktioniert und dass sich die regionalen und lokalen Zeitungen zumindest in einer weniger prekären, aber dennoch verschlechterten Lage zu befinden scheinen. Diese gemischten Ergebnisse zum Jahresende 2023 machen Prognosen schwierig; allerdings wird sich der lang anhaltende Niedergang der Zeitungen sicherlich fortsetzen, und das Fernsehen wird um seine Marktposition kämpfen müssen. Mehrere große Zeitungs- und Fernsehredaktionen haben in diesen unruhigen Zeiten Gehälter und Stellen abgebaut. Die Zahl der beschäftigten Journalist:innen ist seit Jahren rückläufig, und dieser Rückgang ist in erster Linie auf den Printbereich zurückzuführen, in dem traditionell die meisten Journalisten arbeiten.

Auch ein seit langem etabliertes System staatlicher Förderungen für alle traditionellen Medienbereiche kann diese Entwicklung nicht aufhalten, da die Kriterien zur Förderung der Marktvielfalt und der journalistischen Qualität unzureichend sind (vgl. bspw. APA News & Horizont Redaktion, 2023). Zudem gibt es keine substanziellen Förderungen für Digital Native Media. Auch für den „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“, der aus Mitteln des Digitalsteuergesetzes 2020 gespeist wird, sind reine Online-Medien nicht antragsberechtigt. Inwieweit dieser Fonds wirksam sein wird, kann noch nicht endgültig beurteilt werden, aber die Vergabepaxis zeigt weiterhin eine Bevorzugung großer Medienunternehmen – und solcher, die erst spät mit der Entwicklung digitaler Angebote begonnen haben (Binder, 2022; iab Austria, 2023). Durch diese Förderstrategie könnte einerseits die Existenz von Lokalzeitungen, die noch vergleichsweise gut am Markt positioniert sind, gefährdet werden (Beaufort & Schulz-Tomančok, 2024). Andererseits ist sie innovativen Geschäfts- und journalistischen Modellen abträglich (Meier et al., 2022), zumal die Zahlungsbereitschaft für Online-Nachrichten, die mit 14,3% ohnehin nur mittelmäßig ist, nur langsam wächst und sich dieses Wachstum erstmals nur auf die unter 35-Jährigen bezieht (Gadringer et al., 2023).

Die Transparenz der Eigentumsverhältnisse ist mit einem mittleren Risiko behaftet (56%). Obwohl § 5 des [Mediengesetzes](#) Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von Medieneigentum enthält (die auch für alle Online-Medien mit Ausnahme kleiner persönlicher bzw. privater Websites gelten), sind

Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen nicht allgemein verfügbar, was zum Teil auf eine vage Formulierung in der Gesetzesnovelle von 2011 zurückzuführen ist: Das deutsche Wort *Inhaber* kann nämlich nur als „100%iger Eigentümer“ interpretiert werden (Berka et al., 2019). Außerdem werden in manchen Fällen die Angaben in einer Weise bereitgestellt, die, wie Access Info Europe kritisiert, es den Mediennutzer:innen schwer macht, die verfügbaren Informationen zu finden oder zu entziffern (Craufurd Smith & Stolte, 2014, S. 19). Schließlich fallen ausländische Medien nur dann unter die Transparenzbestimmungen, wenn sie „ganz oder fast ausschließlich“ in Österreich verbreitet werden (§ 50 Mediengesetz). Ähnliche Ausnahmen gelten für ausländische Staatspublikationen und Publikationen der österreichischen öffentlichen Hand. Lediglich der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist medienrechtlich verpflichtet, die Jahres- und Konzernabschlüsse öffentlich zugänglich zu machen (§ 7 (4) [ORF-Gesetz](#)).

Ein ähnliches Risikoniveau (53%) weist der Indikator für den **Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt** auf. Einerseits gibt es in allen Medienbereichen (und sogar für Native Advertising und Influencer Marketing) Regeln, die die Verwendung von Advertorials verhindern (Berka et al., 2019). Werbung und journalistische Beiträge müssen klar getrennt und gekennzeichnet sein (entsprechend der Empfehlung (EU) 2022/1634 der Europäischen Kommission, Art. 7/d). Dennoch werden immer wieder Fälle von kommerzieller Beeinflussung bekannt. Seit Jahren und auch 2023 hat die Medienbehörde KommAustria in mehreren Fällen festgestellt, dass bezahlte Inhalte in Fernsehsendungen nicht ausreichend als Werbung gekennzeichnet und von den redaktionellen Inhalten getrennt sind. In den vergangenen Jahren hat der Österreichische Presserat ähnliche Fälle auch bei den Printmedien kritisiert. Allerdings gibt es Unterschiede in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs bei der Regelung der audiovisuellen Werbung (§ 2 (2 und 40) [Audiovisuelles Mediendienste-gesetz](#)) und der Regelung der Kennzeichnungspflicht für Werbung in Printmedien (§ 26 [Mediengesetz](#)) insofern, als sich letztere nur auf Werbung bezieht, für die tatsächlich direkt ein Entgelt bezahlt wird. Dies kann den kommerziellen Einfluss auf die Redaktionen erhöhen (vgl. [VfGH, E 992/2022-12, E 1265/2022-13, 5.12.2022](#)). Auch über relativ neue Phänomene wie Content Marketing, Markenjournalismus, Corporate Publishing und Native Advertising ist wenig bekannt.

Eine ähnlich ambivalente Situation ist im Bereich Journalismus und Werbung zu beobachten. Das [ORF-Gesetz](#) (§§ 13 (3), 14 (10) und 16 (5)) und die Privatrundfunkgesetze (§§ 32 (2) und 37 (1) [Audiovisuelles Mediengesetz](#) und §§ 19 (4c) und (5b) [Privatradiogesetz](#)) enthalten Vorschriften, die verhindern sollen, dass Journalisten ihre redaktionellen Entscheidungen von kommerziellen Interessen abhängig machen. In Bezug auf Printmedien und ihre Online-Ausgaben empfiehlt hingegen nur eine kurze Erklärung im [journalistischen Ehrenkodex](#) (der nur für Mitglieder des Presserats gilt), dass die wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers des Medienunternehmens die redaktionelle Arbeit nicht beeinflussen sollten. Eine weitere Erklärung im Ethikkodex bezieht sich auf die Offenlegung von Interessenkonflikten in der Finanz- und Wirtschaftsberichterstattung. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der journalistischen Berufsausübung mit Werbetätigkeiten, und es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten, die sich aus der redaktionellen und wirtschaftlichen Tätigkeit von Nachrichtenorganisationen ergeben. Dies ist beispielsweise beim Energy-Drink-Unternehmen *Red Bull der Fall*, das einen Fernsehsender, Online-Plattformen und Zeitschriften besitzt und betreibt. Einige Forscher argumentieren, dass wirtschaftliche Interessen den redaktionellen Inhalt in solchen Arrangements intentional beeinflussen (Kaltenbrunner et al., 2020).

Fokus auf das digitale Umfeld

Im digitalen Umfeld wurde im Bereich der **Marktviefalt** die Schwelle zu einem hohen Risiko überschritten (69%). Dies ist auf den Indikator **Viefalt in digitalen Märkten** zurückzuführen, der ein ebenso hohes Risiko anzeigt.

Im Jahr 2022 ist der österreichische Online-Werbemarkt um rund 22% auf 2,365 Milliarden Euro gewachsen (Momentum, 2022). Ausgehend von digitalen Steuereinnahmen in Höhe von 96 Millionen Euro und einem Steuersatz von 5% (Bundesministerium für Finanzen, 2023) kann davon ausgegangen werden, dass die globalen Plattformen im Jahr 2022 rund 1,92 Milliarden an Werbeeinnahmen generierten, was einer Steigerung von mindestens 11,6% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die vier größten Player – Alphabet (zu denen Google und YouTube gehören), Meta, TikTok und Microsoft Bing – vereinen 72,3% des österreichischen Online-Werbemarktes auf sich: das sind mehr als 1,7 Milliarden Euro. Zum Vergleich: Die Einnahmen des ORF aus Online-Werbung betragen 2022 19,5 Millionen. Trotz einer Vielzahl von Online-Angeboten liegt der Publikumsanteil der Top 4 Online-Player bei 60% (Unique User, Daten von 2023, bereitgestellt von [Datareportal](#) und [oewa.at](#)). Die Abwanderung von Werbeeinnahmen auf globale Plattformen und die für Digital Native Media im Vergleich zu traditionellen Medien eingeschränkten Möglichkeiten, staatliche Förderungen zu beantragen, gefährden die Lebensfähigkeit des nationalen digitalen Marktes. Dies wird durch die in Österreich geringe Zahl erfolgreicher Digital Native Media bestätigt.

Zur Rolle der Kartellbehörden in Bezug auf die digitale Wirtschaft bemerken Fussenegger & Robertson (2020, S.19) dass die Bundeswettbewerbsbehörde „has not initiated sector inquiries concerning online advertising. In general, traditional media undertakings (publishing houses, free tv channels) but also traditional advertising undertakings claim that online advertising more and more suppresses traditional advertising in print titles or in free tv. Following such comments, the previous approach which defines separate product markets, e.g., for advertisement in newspapers, magazines, classified ads or in free tv, would be arguably too narrow.“

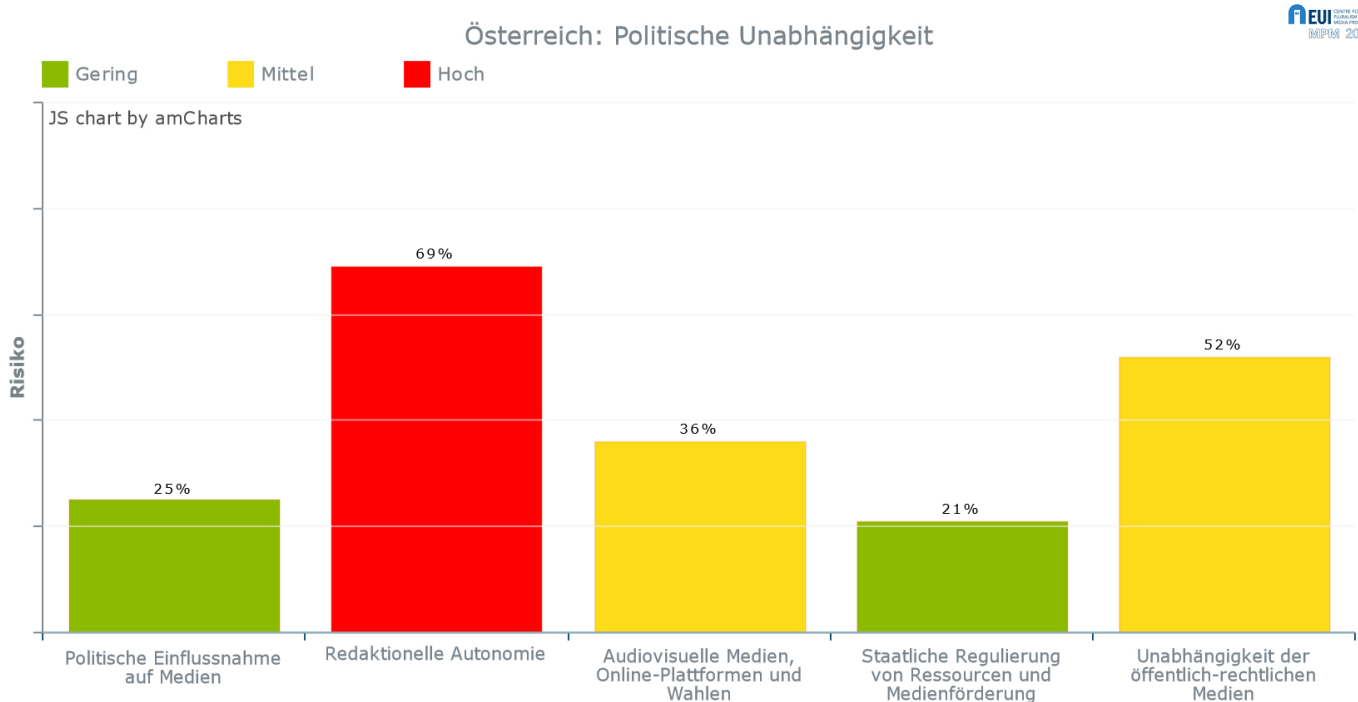
Am 20. Dezember 2023 wurde das [Mindestbesteuerungsreformgesetz](#) im österreichischen Parlament verabschiedet. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 sieht das Gesetz die Einführung der „Income Inclusion Rule“ (IIR) des „Pillar Two“ und der „Undertaxed Payment/Profit Rule“ (UTPR) vor, um eine Mindestbesteuerung von 15% für multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Steuerjahre sicherzustellen. Das Gesetz sieht auch die Einführung einer „qualified domestic minimum top-up tax“ (QDMTT) für Mitglieder von Konzernen vor, die unter die UTPR fallen, was in Österreich als nationale Zusatzsteuer bezeichnet wird. Das Gesetz gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen (wts global, 2024).

Österreich hatte bereits 2020 eine unilaterale Digitalsteuer eingeführt ([Digitalsteuergesetz](#)), ist aber 2021 dem „Unilateral Measures Compromise“ beigetreten, der darauf abzielt, die Fortdauer der Digitalsteuer und anderer ähnlicher Maßnahmen zu stoppen, indem sie durch eine konsensbasierte Neuzuweisung von Besteuerungsrechten ersetzt werden. Dieser Kompromiss – auf den sich die USA, Österreich und mehrere andere Länder geeinigt haben – galt in einer ersten Stufe („Pillar One“) für den Übergangszeitraum zwischen Januar 2022 und 31. Dezember 2023 (Bloomberg Tax, 2023). Die bis dahin eingehobene Digitalsteuer brachte Steuereinnahmen in Höhe von 56,6 Millionen Euro im

Jahr 2020, 80,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 96 Millionen im Jahr 2022 und 103 Millionen im Jahr 2023 (Bundesministerium für Finanzen, 2024). 134 Millionen Euro aus diesem Topf werden von 2022 bis 2027 (und rückwirkend für 2021) zur Unterstützung der digitalen Transformation der österreichischen Legacy-Medien verwendet. Das Digitalsteuergesetz war also während seines Bestehens wirksam, hat sich aber letztlich nicht als langfristige Lösung erwiesen.

3.3. Politische Unabhängigkeit (41% - Mittleres Risiko)

The Political Independence indicators assess the existence and effectiveness of regulatory and self-regulatory safeguards against political bias and political influences over news production, distribution and access. More specifically, the area seeks to evaluate the influence of the State and, more generally, of political power over the functioning of the media market and the independence of the public service media. Furthermore, the area is concerned with the existence and effectiveness of (self)regulation in ensuring editorial independence and the availability of plural political information and viewpoints, in particular during electoral periods.



Die für ein demokratisch-korporatistisches Land wie Österreich typische Ambivalenz des Verhältnisses zwischen Medien und Politik (Hallin & Mancini, 2004; Seethaler & Melischek, 2006) spiegelt sich in den sehr unterschiedlichen MPM-Scores für die Risikobewertung im Bereich **Politische Unabhängigkeit** wider, dem – ähnlich wie im Vorjahr – *insgesamt* ein mittleres Risiko von 41% zugeschrieben wird.

Auch wenn sie bei weitem nicht umfassend sind, zielen die im audiovisuellen Sektor und im Hörfunk bestehenden gesetzlichen Schutzmaßnahmen darauf ab, (1.) staatliche Stellen und politische Parteien im Sinne des [Parteiengesetzes](#) nicht als Medieneigentümer zuzulassen (§ 8 (1) und (2) [Privatradiogesetz](#); § 10 (2) [Audiovisuelles Mediengesetz](#)) und (2.) Regierungsbeamte, Abgeordnete und Parteiführer sowie Angestellte von ORF-Führungspositionen auszuschließen, zumindest wenn sie diese Positionen innerhalb der letzten vier Jahre innehatten (§ 26 (2) [ORF-Gesetz](#)). Auch wenn es im Zeitungsbereich keine vergleichbare gesetzliche Regelung gibt, überschneiden sich die Eigentumsverhältnisse im Allgemeinen nicht mit dem politischen Bereich. Alles zusammengenommen und unter Berücksichtigung der politischen Unabhängigkeit der einzigen großen Nachrichtenagentur Österreichs, der [Österreichischen Presseagentur \(APA\)](#), die im Besitz von zwölf österreichischen Zeitungen und des ORF ist, scheint das Risiko für *direkte politische Einflussnahme auf Medien* gering zu sein (25 %).

In Bezug auf den größten privaten Fernsehanbieter, die deutsche Gruppe ProSiebenSat.1, ist jedoch anzumerken, dass einige Zeit nach Deutschland auch die österreichische Wettbewerbsbehörde am 8. Februar 2024 den Plan von MediaforEurope genehmigt hat, die direkte Beteiligung an ProSiebenSat.1 auf fast 30% zu erhöhen. Dieser Schritt wird es der Familie Berlusconi, der Eigentümerin von MediaForEurope,

ermöglichen, die Mehrheit der Stimmrechte bei Aktionärsversammlungen zu kontrollieren und damit de facto die alleinige Kontrolle über das Unternehmen innezuhaben (Reuters, 2024).

Im Unterschied zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung politischer Kontrolle über das *Medieneigentum* ist die **Redaktionelle Autonomie** gefährdet – zum ersten Mal sogar stark gefährdet (69%). Informationen über die politische Einflussnahme auf Ernennungs- und Entlassungsverfahren von Chefredakteuren sind nicht öffentlich zugänglich und das Portfolio von Selbstregulierungsmaßnahmen, die die Einmischung der Politik in *redaktionelle Entscheidungen und Inhalte* unterbinden sollten, ist unterentwickelt. Erstens gibt es nur wenige Redaktionsstatute, die versuchen, Einflussnahme auf die Ernennung und Entlassung von Chefredakteuren zu verhindern. Zweitens sind nur Fernseh- und Radiosender verpflichtet, ein Redaktionsstatut zu haben; alle anderen Medien können ein solches Statut aufstellen, sind aber nicht dazu verpflichtet. So ist es nicht verwunderlich, dass die größte Zeitung und einer der größten Online-Nachrichtenanbieter, die *Kronen Zeitung* (die zu den Hauptnutznießern der staatlichen Werbeausgaben gehört), auf jegliche Selbstregulierungsmaßnahmen verzichtet. Überdies fehlt dem Presserat, der nur für Teile der Medienbranche zuständig ist (siehe Kapitel 3.1), die Befugnis, Strafen und Entschädigungsmaßnahmen zu verhängen, und er muss sich auf „weiche“ Sanktionen wie Namensnennung, Beschämung und Tadel beschränken.

Zahlreiche Enthüllungen aus den Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft haben gezeigt, dass auf Redaktionen intensiver Druck von Seiten politischer Akteure immer wieder ausgeübt wird. Neben dem früheren Bundeskanzler Sebastian Kurz mussten auch zwei Chefredakteure (*Die Presse*, ORF) aufgrund dieser Ermittlungen zurücktreten; in weiteren Fällen stehen das Medienhaus „Österreich“, die Gratis-Tageszeitung *Heute*, die *Kronen-Zeitung* und ein Meinungsforschungsunternehmen im Verdacht involviert zu sein. Im niederösterreichischen Wahlkampf 2022/23 führte die Bevorzugung der größeren Regierungspartei in der ORF-Berichterstattung zur Suspendierung und schließlich zum Rücktritt des Leiters des Landesstudios; ein weiterer ORF-Journalist trat bei einer Wahlkundgebung dieser Partei auf (z.B. Dave, 2022; Dossier, 2022; Wurnitsch, 2023).

Die Bedrohung der redaktionellen Autonomie durch politische Einflüsse ist der Hauptgrund dafür, dass Österreich im Teilindex „Politischer Kontext“ des World Press Freedom Index von Platz 26 auf Platz 33 zurückgefallen ist. Auch wenn sich Journalist:innen in jenen Redaktionen, in denen es Redaktionsstatuten gibt, kollektiv gegen Eingriffe besser wehren können, sind verbindlichere und umfassendere Instrumente der Selbstregulierung gegen politischen Druck dringend notwendig – dies auch angesichts des sinkenden Vertrauens in die österreichischen Medien, das von 40,6 im Jahr 2022 auf 38,3% gesunken ist (Gadringer et al., 2023).

Der Indikator **Audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen** liegt leicht über der Grenze zum mittleren Risiko (36%). Dies liegt vor allem daran, dass im aktuellen „Superwahljahr“ das Fehlen von Untersuchungen zur Rolle der privaten Sender besonders bedauerlich ist – zumal Servus TV, der reichweitenstärkste private Fernsehsender (4,3%), der vom Unternehmen Red Bull finanziert wird, während der COVID-19-Pandemie verzerrende Formulierungen und Desinformation vorgeworfen wurden (KommAustria, 2023). Andererseits sind die öffentlich-rechtlichen Medien gesetzlich verpflichtet, unvoreingenommen und unparteiisch über politische Themen zu berichten (§ 1 Abs. 3 [ORF-Gesetz](#)), und die Rechtsaufsicht obliegt der KommAustria. Diese gesetzliche Bestimmung ist zudem im [ORF-Redaktionsstatut](#) detailliert geregelt (ORF, 2022). In der Praxis können alle Parteien, die im Parlament vertreten sind, an Wahldebatten teilnehmen. Darin kann freilich auch ein Hindernis für neue Parteien gesehen werden, wie die Bertelsmann Stiftung (Helms et al., 2022, S. 29) in ihrer Evaluierung des

Wahlprozesses in Österreich feststellt. Nichtsdestotrotz bietet der ORF zumindest in den letzten zwei Jahrzehnten eine in erheblichem Ausmaß faire Repräsentanz der Parlamentsparteien im Wahlkampf (Seethaler & Melischek, 2014, 2019; OSCE, 2019).

Seit 2002 ist im Wahlkampf keine politische Werbung in öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen erlaubt. Sie darf nur von privaten Fernsehsendern gesendet werden und muss als bezahlte Werbung gekennzeichnet sein – und zwar gemäß § 31 (1) [Audiovisuelles Mediengesetz](#) (2001/2022), das nach einer Novellierung im Jahr 2020 für alle audiovisuellen Mediendienste gilt, darunter auch Video-Sharing-Plattformen wie YouTube und Dailymotion und soziale Medien wie Facebook und Instagram (Berka et al., 2020). Darüber hinaus sind die Medienunternehmen angehalten, allen Parteien gleiche Bedingungen für die Werbung zu bieten, da der Grundsatz der Chancengleichheit für alle politischen Parteien in der Bundesverfassung (1930/2020) verankert ist. Allerdings gibt es nur für die Online-Plattform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine interne Regelung, die die Fairness der politischen Online-Werbung im Wahlkampf sicherstellen soll (ORF Enterprise, 2019).

Der Indikator für die **Staatliche Regulierung von Ressourcen und Medienförderung** weist ein geringes Risiko auf (21%) und schneidet damit besser ab als in den letzten Jahren. Dies ist vor allem auf das kürzlich geänderte [Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz](#) zurückzuführen. Laut dieser dringend notwendigen Novelle müssen alle Inserate und Medienkooperationen unabhängig von der Erscheinungsweise des Mediums und der Höhe des Betrages an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) gemeldet werden; die bisherige Bagatellgrenze von 5.000 Euro ist entfallen. Die Meldepflichten wurden auch auf Social Media, Plakatwerbung und Kinowerbung ausgeweitet. Für jede Kampagne mit einem Budgetvolumen von mehr als 150.000 Euro muss ein Transparenzbericht erstellt und veröffentlicht werden, und für jede Kampagne mit einem Budget von über einer Million Euro muss zusätzlich zum Transparenzbericht eine Wirkungsanalyse durchgeführt werden. Die Strafe für Nichtberichterstattung wurde verdoppelt und beträgt nun 60.000 Euro, im Wiederholungsfall 100.000 Euro. Alle Informationen über Inserate und Medienkooperationen von öffentlichen Rechtsträgern werden auf der Website der RTR veröffentlicht. Die bisherige Verpflichtung, Transparenzdaten nach zwei Jahren zu löschen, wird aufgehoben. Während die staatlichen Werbeausgaben im Jahr 2021 ein Rekordhoch erreichten (225 Millionen Euro), gingen sie 2022 um 11% zurück (201 Millionen Euro), und dieser Trend dürfte sich auch 2023 fortgesetzt haben (siehe Berechnungen der [Fachhochschule Joanneum](#), Graz, auf Basis von Daten der RTR). Allerdings stiegen die staatlichen Werbeausgaben, die an Google und Meta (die Muttergesellschaft von Facebook und Instagram) flossen, im ersten Quartal 2023 um 10% bzw. 22% (Kienzl, 2023). Da das novellierte Gesetz keine Obergrenze für die Schaltung von staatlicher Werbung vorsieht, bleibt abzuwarten, ob mehr Transparenz mit mehr Fairness einhergehen wird.

Was die Vergabe der Medienförderung betrifft, so können die Regeln als transparent, aber nicht als fair bezeichnet werden. Österreich verfügt über eine breite Palette von Subventionen, aber im Allgemeinen sind und waren die Hauptnutznießer immer die großen Medienunternehmen. Dies gilt auch für den kürzlich eingerichteten Fonds zur Förderung der digitalen Transformation, von dem die nativen Digitalmedien ausgeschlossen sind (Horizont Redaktion, 2022). Diese seit Jahrzehnten praktizierte Finanzierungslogik hat die stetig zunehmende horizontale und crossmediale Konzentration nicht verhindert (Trappel & Tomaz, 2021; Seethaler, 2024) und bedroht inzwischen die Existenz eher kleiner lokaler und regionaler Medienangebote (Beaufort & Schulz-Tomančok, 2024). Der Presseclub Concordia fordert seit langem eine Reform sowohl des Finanzierungssystems als auch der Vergabe staatlicher Werbung zugunsten journalistischer Qualität – unabhängig von der Plattform (Resei & Kraus, 2023). Ob ein neuer, mit 20 Millionen Euro pro Jahr dotierter Fonds die Förderpolitik verändern wird, bleibt abzuwarten. Er basiert auf

dem [Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz](#) (2023), das im November 2023 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

§ 54 des Telekommunikationsgesetzes ([Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird](#)) garantiert eine unparteiische, transparente und diskriminierungsfreie Frequenzvergabe im Einklang mit den EU-Vorgaben.

Die **Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien** ist mit einem mittleren Risiko behaftet (52%). Der Grund dafür, dass der Risikograd im Vorjahr von hoch auf mittel gesunken ist, liegt in der Änderung des Fragebogens: Die beiden Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Ernennungsverfahren des Generaldirektors und der Geschäftsführung unabhängig von politischen Einflüssen ablaufen, wurden zu einer einzigen Frage zusammengefasst; ebenso wurden die beiden Fragen zur Praxis der Ernennungsverfahren des Generaldirektors und der Geschäftsführung zu einer Frage zusammengelegt. Außerdem wurden im vergangenen Jahr zwei neue Fragen hinzugefügt: die Frage nach der politischen Einflussnahme auf die redaktionelle Leitung und die Frage nach den regulatorischen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die dem ORF gewährten staatlichen Mittel nicht über das hinausgehen, was für die Erbringung des öffentlichen Dienstes erforderlich ist (diese Frage war Teil des früheren Indikators „Durchsetzung des Wettbewerbs“).

Seit vielen Jahren kritisiert der MPM, dass die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des [ORF-Gesetzes](#) der Regierung eine große Machtfülle bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates einräumt: 15 der 35 Mitglieder werden von der Bundesregierung bestellt, sechs davon unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Parlament vertretenen politischen Parteien. Darüber hinaus nominiert jedes der neun österreichischen Bundesländer einen Vertreter. Weitere sechs Mitglieder werden vom ORF-Publikumsrat entsandt, dessen Mitglieder wiederum mehrheitlich vom Bundeskanzler bestellt werden (§ 28 (3) ORF-Gesetz). Insgesamt ermöglicht diese Regelung der Regierung, zumindest eine einfache Mehrheit der 35 Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen. Für die meisten Entscheidungen des Stiftungsrates, einschließlich der Ernennung des Generaldirektors und der Direktoren, ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Im Oktober 2023 hob das Verfassungsgericht mehrere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Ernennung der beiden Gremien, die ein wichtiges Einfallstor für politische Einflussnahme auf die Verwaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellen, als verfassungswidrig auf, da sie gegen das in Artikel I Abs. 2 des [Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Rundfunks](#) verankerte Gebot der Unabhängigkeit und der pluralistischen Zusammensetzung dieser Gremien verstoßen. Die verfassungswidrigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft. Bis dahin hat der Gesetzgeber Zeit, neue Regelungen zu erlassen.

Während die Besetzungsverfahren für den Stiftungs- und Publikumsrat, den Generaldirektor und die Direktoren stark von den Regierungsparteien beeinflusst werden (Vogt, 2021), kann das Redaktionsstatut des ORF (ORF, 2022) als eine wichtige Absicherung zur Stärkung des politisch unabhängigen Journalismus angesehen werden. Es sieht u.a. vor, dass die Redaktionsversammlung bei der Bestellung von Leitungspositionen in der Redaktion informiert und angehört werden muss. Die Redaktionsversammlung hat das Recht, Vorschläge für solche Entscheidungen zu unterbreiten.

Durch die steigende Zahl der Nutzer:innen, die die ORF-Programme ausschließlich online und kostenlos ansehen, drohte dem ORF ab 2024 eine Budgetlücke von schätzungsweise 70 Millionen Euro. Nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2022, das die Regierung aufforderte, diese Lücke zu schließen, wurde im Jänner 2024 eine Haushaltsabgabe eingeführt, die die bisherige Gebühr ersetzt. Mit

der Novelle des ORF-Gesetzes wurden auch einige Beschränkungen für die Internetpräsenz des öffentlich-rechtlichen Senders aufgehoben, aber auch einige neue eingeführt. So darf die Gesamtzahl der Textbeiträge auf der Start- und Übersichtswebsite 350 pro Kalenderwoche (!) nicht überschreiten, und nur 30% aller Online-Artikel dürfen textbasiert sein. Experten bezweifeln, dass diese Einschränkungen den enormen wirtschaftlichen Druck auf die kommerziellen Medien mindern können, wenn man bedenkt, dass Online-Werbeinnahmen von mehr als 2 Milliarden Euro an die globalen Plattformen gehen, während die Online-Werbeinnahmen des ORF 19,5 Millionen Euro betragen.

Fokus auf das digitale Umfeld

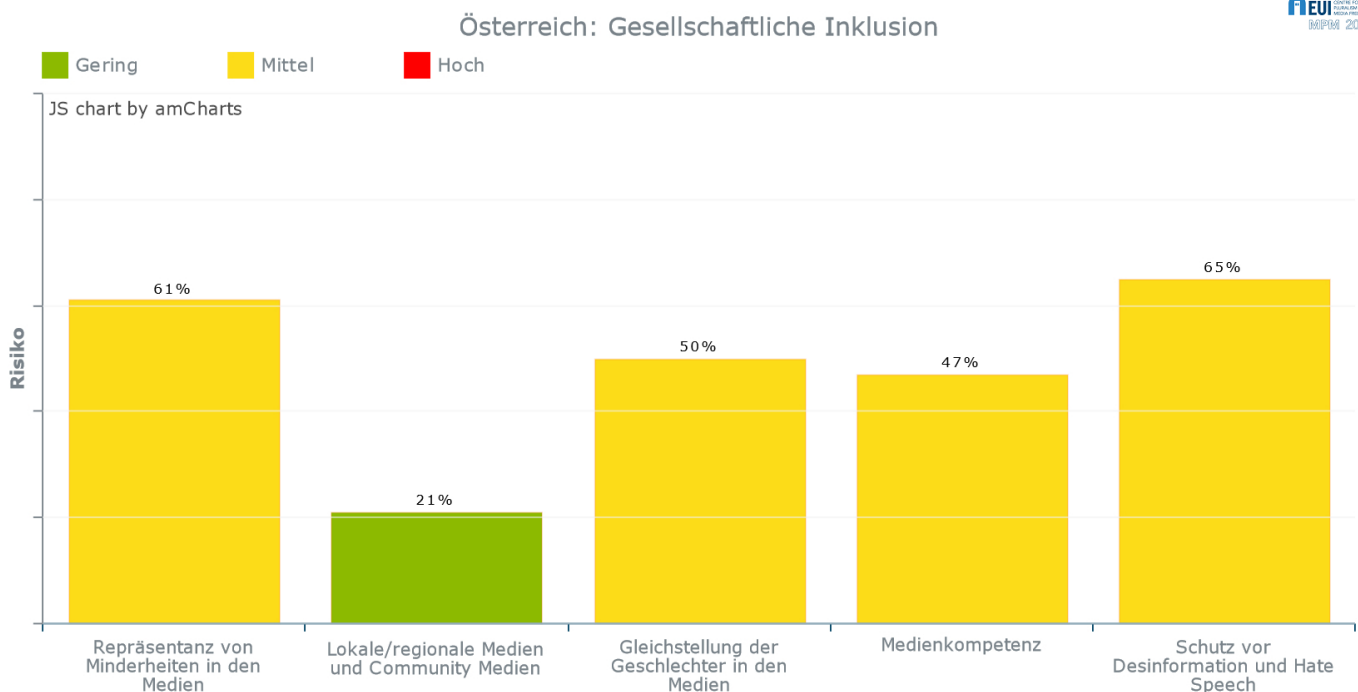
Im digitalen Umfeld ist das Risiko für die **Politische Unabhängigkeit** sogar noch höher (62%) als das Gesamtrisiko. Hierfür gibt es zwei herausragende Gründe.

Erstens wächst die Zahl der nativen Digitalmedien mit einer mehr oder weniger transparenten Nähe zu politischen Akteuren an. Diese Medien sind im Besitz von Parlamentsklubs politischer Parteien, ehemaligen Abgeordneten und/oder parteinahen Geldgebern (z.B. kontrast.at, unzensuriert.at, zursache.at, exxpress.at, zackzack.at, neuezeit.at, wochenblick.at, materie.at, YouTube-Kanal „FPÖ TV“). Es scheint, dass der traditionelle „Medien-Parteien-Parallelismus“ ein Revival erlebt. Diesmal geht es jedoch nicht so sehr um eine hohe Nutzungsfrequenz, um Wirkung zu erzielen, sondern ein häufiges Teilen der Inhalte über soziale Medien. Die politische Kontrolle über den Markt der Digital Native Media scheint also zuzunehmen. So erreichte die rechtsgerichtete Plattform exxpress.at im ersten Halbjahr 2023 mehr als 15% der österreichischen Internetnutzer (oewa.at), doch fehlt es an Problembewusstsein in der politischen und regulatorischen Debatte (Bonavida & Winter, 2022; Knittelfelder, 2021). Verschärft wird das Problem dadurch, dass native Digitalmedien kaum Anspruch auf Förderungen haben, auch nicht aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation. Parteimedien und parteinahe Medien hingegen sind förderfähig, weil sie auch offline ein (schmales) Standbein betreiben. Dies muss als kontraproduktiv für die Förderung der politischen Unabhängigkeit der Medien angesehen werden.

Zweitens: Obwohl die Novelle 2022 des [Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien](#) mehr Transparenz und strengere Regeln für die Wahlkampffinanzierung sowie härtere Sanktionen bei Verstößen gebracht hat, müssen die Kosten für Online-Werbung nur pauschal angegeben werden (§ 4 (3): „Aufwendungen für ... Anzeigen und Werbung ... im Internet“). Für die letzte Landtagswahl 2019 hat der Rechnungshof die [Rechenschaftsberichte](#) aller Parlamentsparteien veröffentlicht. Die Listen der Wahlkampfkosten sind nicht sehr detailliert; die Kosten für Social-Media-Kampagnen werden nicht angegeben, und es wird nicht zwischen den Werbeausgaben für Online-Ausgaben traditioneller Medien, native digitale Medien und Plattformen wie Facebook und Google unterschieden. Der *Transparenzbericht* von Google und die *Ads Library* von Meta, die im März und April 2019 eingeführt werden, bieten Übersichten über Online-Anzeigen, die ein Monitoring der politischen Werbeaktivitäten ermöglichen.

3.4. Gesellschaftliche Inklusion (49% - Mittleres Risiko)

The Social Inclusiveness area focuses on the access to media by specific groups in society: minorities, local and regional communities, women and people with disabilities. It also examines the country's media literacy environment, including the digital skills of the overall population. Finally, it also includes new challenges arising from the uses of digital technologies, which are linked to the Protection against disinformation and hate speech.



Für die **Gesellschaftliche Inklusion** wird ein mittleres Risiko gesehen (49%). Der Anstieg um 5% im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf Defizite bei politischen Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Medien, der Repräsentanz von Minderheiten in den Medien und beim Schutz vor Desinformation und Hate Speech zurückzuführen.

Die einzige Ausnahme ist der Indikator für **Lokale/regionale und Community Medien**, der immer noch ein geringes, aber zunehmendes Risiko darstellt (21% gegenüber 10% im Vorjahr). Hierfür gibt es vier Gründe:

- Eine beträchtliche Anzahl von Fernseh- und Rundfunkfrequenzen bezieht sich auf regionale oder lokale Versorgungsgebiete, und der Zugang zu diesen Frequenzen wird durch öffentliche Ausschreibungen geregelt (§§ 30 (1) und 54 (1b) [Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird](#)).
- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk betreibt in allen neun Bundesländern regionale Sendestudios, die eigene, regional ausgestrahlte Hörfunk- und TV-Programme bereitstellen (§§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 5 [ORF-Gesetz](#)).
- Die Subventionen für private Radio- und Fernsehunternehmen sind an die Bereitstellung lokaler oder regionaler Programme und die Förderung lokaler und regionaler Identitäten gebunden (Seethaler & Beaufort, 2017). Die Situation im Zeitungssektor wird jedoch zunehmend schwieriger. Dies liegt vor allem daran, dass die stark konzentrierte Struktur der lokalen und regionalen Medienmärkte, die Unsicherheiten bei der Postzustellung und die begrenzten Förderungsmöglichkeiten für lokale Printmedien die Befürchtung nähren, dass es kurz- oder mittelfristig zu Einstellungen lokaler

Medienangebote kommen könnte, was in einigen Gebieten zu „Nachrichtenwüsten“ führen würde, wenn es keine angemessene politische Antwort auf diese Probleme gibt (Beaufort & Schulz-Tomančok, 2024).

- Österreich verfügt über ein gut ausgebautes System von Community Medien. In den Rundfunkgesetzen fehlt jedoch noch ihre rechtliche Anerkennung als dritter Rundfunksektor in Bezug auf Funktion, Arbeitsweise und Finanzierung – obwohl sie eine Vielzahl gesellschaftlicher Funktionen („Public Value“) erfüllen. Sie sind durchwegs fest in ihrem jeweiligen lokalen Umfeld verankert und arbeiten unabhängig von jeglicher Einmischung seitens der Regierung, politischer Parteien und religiöser Institutionen (Biringer et al., 2022). Die Community Medien haben sich freiwillig dem [Ehrenkodex](#) des Presserats verpflichtet, dem sie seit 2021 beitreten dürfen. Für nichtkommerzielle Lokalradio- und TV-Veranstalter gibt es einen eigenen Förderfonds, der mit jährlich fünf Millionen Euro dotiert ist und dessen Bedingungen hinsichtlich der demokratischen Funktionen anspruchsvoller sind als für den kommerziellen Rundfunk (Seethaler & Beaufort, 2017). Leider enthält § 54 des [Telekommunikationsgesetzes](#) keine ausreichenden Details zu den Genehmigungsverfahren und Kriterien für die Reservierung von Fernseh- und Radiofrequenzen für Community Medien. Infolgedessen stagniert seit Jahren die Zahl von drei Community-TV- und 14 Radiosendern.

Der Indikator **Repräsentanz der Minderheiten in Medien** weist ein mittleres Risiko auf (61%). Der Anstieg um 5% im Vergleich zum Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk insgesamt über keine umfassende Diversitätspolitik verfügt, die sowohl Personalfragen *als auch* Programminhalte umfasst. Nur einer seiner Radiosender, das eher kleine FM4, verfolgt explizit eine Diversitätspolitik in Personalfragen und im Programm (ORF, 2023b, S. 44-46). Diese Frage ist heuer zum ersten Mal Teil des Fragebogens. Nichtsdestotrotz garantiert das ORF-Gesetz die Vertretung der sechs gesetzlich anerkannten Volksgruppen und verlangt einen „angemessenen“ Anteil an der Sendezeit (§§ 5 (1) und 4 (1) [ORF-Gesetz](#)). Obwohl das Gesetz keinen Rahmen für die Beurteilung der „Angemessenheit“ vorgibt, kommt der öffentlich-rechtliche Rundfunk dem Geist des Gesetzes in erheblichem Ausmaß nach. Dies gilt jedoch nicht für Minderheiten, die gesetzlich nicht anerkannt sind.

Im Bereich des privaten Rundfunks bieten kommerzielle Fernseh- und Radiosender keine Sendezeit für Minderheiten an, während die viel kleineren und finanziell schwächeren nicht-kommerziellen Community-TV- und -Radiosender Programme in mehr als 40 verschiedenen Sprachen ausstrahlen und keine Unterschiede beim Zugang zu Sendezeit für gesetzlich anerkannte und nicht anerkannte Minderheiten machen. Rund ein Drittel aller Programmgestalter:innen bei Community Medien hat einen Migrationshintergrund (Verband Freier Radios Österreich, 2019). Dieses Potenzial und Know-how kann als förderungswürdig bezeichnet werden, denn der Zugang zu Sendezeit für nicht rechtlich anerkannte Minderheiten ist eher eine Frage der redaktionellen Ausrichtung als von rechtlichen Instrumenten wie der für Minderheiten zu reservierenden Sendezeit. In Anbetracht der Tatsache, dass 26,4% der in Österreich lebenden Menschen einen Migrationshintergrund haben, sollte mehr getan werden, um einen angemessenen Zugang zu Medien für Minderheiten zu gewährleisten.

Die Novellen 2020 zum [ORF-Gesetz](#) (§ 5 (2)) und zum [Audiovisuellen Mediendienstegegesetz](#) (§ 30 (3)) zielen darauf ab, die Barrierefreiheit von TV- und Videoinhalten entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu verbessern. Sie betreffen alle AV-Medieninhalte (Rundfunk, Abrufdienste, Video-Sharing-Plattformen) und sehen eine schrittweise, aber kontinuierliche Verbesserung der Zugänglichkeit vor (Gebärdensprache, schriftliche oder gesprochene Untertitel, Audiodeskription). Die neuen Vorschriften verlangen von den Betreibern die Erstellung von Stufenplänen

zur Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Lediglich Anbieter von lokalen Fernsehprogrammen und solche mit einem Jahresumsatz von weniger als 500,000 Euro sind von dieser Regelung ausgenommen. Darüber hinaus bietet der seit Dezember 2021 existierende Fonds für digitale Transformation einen finanziellen Anreiz, um den Anteil zugänglicher Medieninhalte zu erhöhen. Wie gut die neuen Maßnahmen funktionieren werden, bleibt abzuwarten. In den letzten Jahren hat nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Zugänglichkeit von Medieninhalten für hör- und sehbehinderte Menschen kontinuierlich verbessert – allerdings besteht nach wie vor ein Ungleichgewicht zwischen dem Ausmaß des Medienzugangs für hörbehinderte Menschen (relativ gut ausgebaut: 2022 waren 46,8% aller Programmstunden der vier ORF-TV-Sender mit Untertiteln versehen) und sehbehinderten Menschen (eher schlecht ausgebaut: 7,4% der Programmstunden mit Audiodeskription) (ORF, 2023a). Im privat-kommerziellen Bereich bot Puls 4, das zur ProSiebenSat.1-Gruppe gehört, im Jahr 2022 für 0,07% seiner Sendungen Untertitel und Gebärdensprache an (Puls 4, 2023). Die Community Medien bemühen sich um die Einbeziehung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, indem sie nicht nur Programme, sondern auch Studios und Geräte zugänglich machen.

Der Indikator **Gleichstellung der Geschlechter in den Medien** weist ein mittleres Risiko auf (50%). Der im Vergleich zum Vorjahr um 8% niedrigere Wert ist vor allem darauf zurückzuführen, dass – laut dem kontinuierlichen Monitoring von APA-DeFacto – der Anteil von Politikerinnen in den beiden Hauptnachrichtensendungen des ORF im Jahr 2022 mit 37% (gemessen an der Redezeit) ein Allzeithoch erreicht hat (APA, 2023). Allerdings verlieren frauenpolitische Themen seit 2018/19 immer mehr an Bedeutung – das gilt auch für die Zeitungsberichterstattung, in der Frauen rund ein Drittel der Bildakteure ausmachen (Pernegger, 2023). Die gestiegene Repräsentanz darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Frauen nach wie vor unterrepräsentiert sind. Für den privaten Rundfunk liegen keine Daten vor. In den letzten Jahren wurden vom ORF und zivilgesellschaftlichen Initiativen wie FEMtech, Frauendomäne, Die Expertinnen und Frauennetzwerk Medien mehrere Datenbanken von Frauen mit Expertise in verschiedenen Bereichen aufgebaut.

Im Allgemeinen sieht das [ORF-Gesetz](#) (§ 4 (1)) eine (eher vage) Politik in Bezug auf die gleichberechtigte Vertretung verschiedener Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Behinderte, anerkannte religiöse Gruppen usw. vor. Folglich wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Programminhalten des ORF lange Zeit nicht intern überwacht. Im Jahr 2020 führte der damalige Generaldirektor die sogenannte „50:50-Challenge“ ein, mit der die Programmgestalter:innen ermutigt werden sollten, freiwillig den Anteil von Frauen und Männern in ihren Programmen zu messen, wobei eine gleichmäßige Vertretung angestrebt werden sollte. Der ORF-Jahresbericht enthält jedoch keinerlei Informationen über den Fortgang der Initiative. In Personalfragen bietet das ORF-Gesetz (§§ 30a ff.) einen Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, indem es seit 2010 einen Gender-Mainstreaming-Plan vorschreibt und den ORF auffordert, den Status quo der Gleichstellung der Geschlechter in der Organisation laufend zu bewerten. Das gesetzte Ziel eines Frauenanteils von 45% wurde 2019 erreicht, doch stagniert der Anteil seither – mit einem Abwärtstrend in den beiden höchsten Beschäftigungsgruppen. Ende 2022 lag der Gender Pay Gap bei 12,0% (ORF, 2023a).

Der Frauenanteil unter den Führungskräften des ORF liegt bei 60%, unter den Mitgliedern des Stiftungsrats bei 34%. Bei den führenden kommerziellen Rundfunkanstalten liegt der Frauenanteil in den Vorständen bei 45%, aber in den obersten Führungsetagen sind keine Frauen vertreten. Nur 12% der Chefredakteur:innen der acht reichweitenstärksten Medien in allen vier Sektoren (audiovisuelle Medien, Radio, Zeitungen, Digital Native) sind Frauen.

Der Indikator **Medienkompetenz** zeigt ein mittleres, aber leicht gesunkenes Risiko (47%).

Seit dem Schuljahr 2022/23 ist die „Digitale Grundbildung“ an den österreichischen Volksschulen, Mittelschulen und AHS -Unterstufen verpflichtend. Im Mittelpunkt stehen dabei die Vermittlung von Medienkompetenz, der reflektierte Umgang mit dem Internet und der spielerische Zugang zu digitaler Technologie. Leider wird das medienpädagogische Projekt [mediamanual.at](https://www.mediamanual.at), das seit 2001 jährlich den beliebten „Media Literacy Award“ ausgerichtet hat, seine Arbeit 2024 einstellen, nachdem das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung seine finanzielle Unterstützung nicht mehr verlängert hat. Andererseits gibt es viele Initiativen von Unternehmen und der Zivilgesellschaft, und es gibt ein starkes Engagement der Community Medien für Medienkompetenz durch aktive Beteiligung an der Produktion von Medieninhalten. Eine umfassende staatliche Strategie zur Förderung der Medienkompetenz in allen Teilen der Gesellschaft (wie erstmals in der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 empfohlen) steht jedoch aus. In Anlehnung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste EU 2018/1808 (Europäisches Parlament und Rat, 2018) veröffentlicht die RTR seit Herbst 2020 die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sowie einige ausgewählte Initiativen und Online-Dienste auf ihrer [Homepage](#). 88% der österreichischen Bevölkerung verfügen über grundlegende oder überdurchschnittliche digitale Kompetenzen.

In den letzten Jahren wurden nur wenige unkoordinierte Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz für vulnerable Gruppen gestartet. Als wichtigste Vorreiter starteten die APA 2017 das Projekt „TopEasy“ und der ORF während der COVID-19-Krise die Vermittlung von Nachrichten in einfacher Sprache im Fernsehen (ORF III), im Radio, online und auf den Teletextseiten. Es folgten die Tageszeitungen [Kurier](#) und [Kleine Zeitung](#). Initiativen der Zivilgesellschaft sind selten (z.B. „[barrierefrei aufgerollt](#)“).

Fokus auf das digitale Umfeld

Im digitalen Umfeld wird für die **Gesellschaftliche Inklusion** ein mittleres Risiko gesehen (58%), das über jenem für die Medien generell liegt, da der **Schutz vor Desinformation und Hate Speech** mit einem nahezu hohen Risiko behaftet ist (65%).

Der **Schutz vor Desinformation** ist ein eigenes Kapitel im Regierungsprogramm 2022-2024. Dennoch hat die Regierung bestenfalls begonnen, einige Eckpunkte einer nationalen Strategie zu entwickeln, indem sie beispielsweise im Mai 2022 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Deep Fakes vorlegt. Von den angekündigten Maßnahmen ist jedoch bislang keine einzige umgesetzt worden. Eine umfassende politische Strategie fehlt, ebenso wie umfassende Studien über die Auswirkungen von Desinformation. Wie der Digital News Report 2023 berichtet, äußert mehr als jeder dritte Befragte (37,1%) generelle Bedenken, zwischen Fakten und Falschmeldungen im Internet unterscheiden zu können: Das bedeutet einen Anstieg um 6% im Vergleich zu 2022 (Gadringer et al., 2023).

Schließlich gibt es nur eine begrenzte Anzahl von Initiativen zur Überprüfung von Fakten, von denen die meisten erst in den letzten zwei Jahren gegründet wurden. Insofern kann ihre Wirkung noch nicht beurteilt werden. So hat beispielsweise die Austria Presse Agentur APA (in Zusammenarbeit mit dem AIT Austrian Institute of Technology) im November 2022 ihre Aktivitäten im Rahmen des German-Austrian Digital Media Observatory (GADMO) aufgenommen. Die APA ist Teil des IFCN. Im Medienbereich hat ORF 2 die Edutainment-Sendung „[Fakt oder Fake](#)“ ins Leben gerufen, in der Fake News und Desinformation öffentlich entlarvt werden, das Nachrichtenmagazin [profil](#) und die [Kleine Zeitung](#) haben Fact-Checking-Plattformen eingerichtet, doch es gibt nur wenige investigative Plattformen wie [DOSSIER](#). NGOs, die sich mit Medienkompetenz beschäftigen, haben ihre Bemühungen auf Desinformation verlagert. Dazu gehören BAIT, ein Faktencheck-Kanal für junge Leute auf TikTok, Mimikama, eine 2012 gegründete Vereinigung mit Schwerpunkt Bildung, und Kobuk, ein Blog für freiwillige Medienbeobachtung. Während Kobuk sich auf traditionelle Medien konzentriert, stellt die Mimikama-Plattform Fake News auf Social-Media-Seiten richtig und ermutigt die Nutzer:innen, Fake News zu melden. Das Softwareunternehmen Polycular betreibt das Spiel „[Escape Fake](#)“, das Augmented-Reality-Techniken einsetzt, um junge Menschen zu motivieren, sich der Fake News bewusst zu werden und sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen.

Das Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer von Kommunikationsplattformen aus dem Jahr 2021 wird als wichtigster Teil eines Bündels neuer und geänderter Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Hassreden im Internet durch den Digital Services Act ersetzt, dessen begleitende Verordnung am 17. Februar 2024 in Kraft getreten ist ([DSG-Begleitgesetz](#)). Obwohl einige Bestimmungen als potenzielle Einschränkung der Meinungsfreiheit kritisiert worden waren, stellt das Kommunikationsplattformgesetz den ersten umfassenden Versuch dar, Hassrede auf Online-Plattformen zu bekämpfen. Die Auswirkungen dieser veränderten Rechtslage werden sich erst in der Zukunft zeigen.

Bereits 2017 hat die NGO „ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit“ im Auftrag der österreichischen Bundesregierung eine [Online-Möglichkeit zur Meldung](#) von online veröffentlichten oder versendeten [Hassinhalten](#) eingerichtet; im Mai 2021 wurde (in Zusammenarbeit mit dem Presseclub Concordia) ein [spezielles Meldetool für Journalist:innen](#) geschaffen und im Februar 2022 hat die „Zentrale Abfragestelle für Social Media und Online-Provider“ im Bundeskriminalamt (nach

zweijährigem Probebetrieb) den Regelbetrieb aufgenommen. ZARA bietet auch psychosoziale und rechtliche Beratung für Betroffene von Online-Hass an. Über Crowdfunding wurde ein spezieller Rechtshilfefonds eingerichtet, der es ermöglicht, Opfer von Online-Hetze zu unterstützen, die einen Fall vor Gericht bringen wollen; der Fonds wird aber weniger stark genutzt als erwartet. Seit der Eröffnung der Beratungsstelle wurden 11.514 Fälle von Hass gemeldet (Stand: August 2023) (Zara, 2023).

Nach einigen Jahren der Erfahrung stehen Expert:innen diesen Maßnahmen jedoch zunehmend skeptisch gegenüber. Die Erfahrungen von ZARA zeigen, dass viele Opfer von Online-Hass keine Anzeige erstatten wollen, obwohl der Hass, dem sie begegnet sind, als rechtswidrig bewertet werden kann. Manche scheuen sich, vor Gericht zu gehen. Andere befürchten, dass zu viele Menschen in ihrem Umfeld von den belastenden Vorfällen erfahren könnten, wenn sie diese melden würden. Für andere steht die Löschung der belastenden Inhalte im Vordergrund, und sie empfinden den gesamten Prozess der Anzeigeerstattung und des Strafverfahrens als zu langwierig, zu komplex oder zu stressig. Vor allem bei jüngeren Opfern wollen die Erziehungsberechtigten die Kinder aufgrund ihrer Fürsorgepflicht vor zu viel zusätzlichem Stress bewahren und deshalb keine rechtlichen Schritte einleiten. Laut einer Umfrage der Statistik Austria sind drei von zehn Personen in Österreich in den letzten drei Monaten im Internet auf Inhalte gestoßen, die sie als feindselig oder erniedrigend empfinden (Der Standard-Redaktion, 2023). Experten fordern daher mehr und effizientere Maßnahmen im Kampf gegen Hassreden (Fiala, 2022). In der Medienpraxis fehlen den meisten Redaktionen Strukturen und klare Richtlinien für den Umgang mit dieser Problematik; nur wenige Medien haben in letzter Zeit Maßnahmen zur Professionalisierung ihrer Community-Management-Abteilungen ergriffen.

4. Schlussfolgerungen

Trotz der aus demokratischer Sicht adäquaten Qualität wichtiger Grundlagen des österreichischen Mediensystems zeigt der MPM 2024 - und zum Teil schon über viele Jahre hinweg - eine Reihe von Defiziten auf, bei denen dringender politischer Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse des Monitors machen deutlich, dass bei fehlenden Maßnahmen zur Bekämpfung der aufgezeigten Risiken deren Ausmaß kontinuierlich wächst. Dies demonstriert der MPM 2024 insbesondere anhand der extrem hohen Risiken für den Medienpluralismus aufgrund der zunehmenden Konzentrationsbewegungen und der sinkende Funktionsfähigkeit des Medienmarktes.

Im Bereich **Grundlegender Schutz**

- ist ein umfassender politischer Ansatz zur Gewährleistung der physischen und digitalen Sicherheit von Medienschaffenden dringend erforderlich, einschließlich Leitlinien für den Umgang mit (sexueller) Belästigung offline und online – und auch innerhalb der Medienunternehmen.
- Gleiches gilt für die soziale Absicherung von Journalist:innen, vor allem von Teilzeitbeschäftigten und Freelancern, und für den Schutz von Journalist:innen vor missbräuchlichen Klagen (SLAPPs), wie ihn der österreichische Presseclub Concordia und zahlreiche NGOs fordern.
- Der Presserat als wichtigstes Selbstregulierungsinstrument sollte alle Mediensektoren überwachen können und mit wirksamen Sanktionsbefugnissen ausgestattet werden.

Zur Unterstützung der **Marktviefalt**,

- braucht es ein staatliches Fördersystem, das (1.) dem ORF die notwendigen digitalen Ausbaumöglichkeiten bietet und genügend Raum für eine zeitgemäße Neudefinition des öffentlich-rechtlichen Auftrags lässt, (2.) privatwirtschaftliche Medienunternehmen beim Ausbau ihrer digitalen Infrastruktur langfristig so gut unterstützt, dass sie ihre Wertschöpfung auch im globalen Wettbewerb behaupten können, (3.) die Suche nach neuen Kooperationsmöglichkeiten ermöglicht, um gemeinsam die Möglichkeiten digitaler Technologien für die Produktion von qualitativ hochwertigem und investigativem Journalismus zu entwickeln und zu nutzen, und nicht zuletzt (4.) lokalen Mediendiensten, nicht-kommerziellen Community Medien und Digital Native Startups eine reale Chance bietet, lokale Kommunikationsräume als unverzichtbare Orte der Revitalisierung von Demokratie zu bedienen.
- Diese Umstrukturierung des Finanzierungssystems sollte mit spezifischen Anreizsystemen, aber auch mit gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Medienviefalt einhergehen, insbesondere in lokalen Gebieten, in denen politikwissenschaftliche Forschungen die Keimzellen der Demokratie sehen.
- Was die Transparenz betrifft, so sollten die Mängel in den Bestimmungen über die Transparenz des Medieneigentums (in Bezug auf die Offenlegung der ultimativen Eigentumsverhältnisse und einige derzeit bestehende Ausnahmen von den Vorschriften) behoben werden. Dies ist umso wichtiger, als die Zahl der Online-Nachrichtenmedien mit mehr oder weniger verdeckter Nähe zu politischen Parteien rasch zunimmt.

In Bezug auf **Politische Unabhängigkeit**

- sollten politische Akteure jede Einmischung und jeden Versuch der Einflussnahme auf das Management und die redaktionellen Prozesse von Medienunternehmen vermeiden. Insbesondere ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs eine neue und umfassende Regelung des Bestellungsverfahrens für die Mitglieder des ORF-Stiftungsrats und des Publikumsrats, die staatliche und parteipolitische Einmischung hintanhält und Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung stärkt, dringend erforderlich.
- Was staatliche Werbeaufträge anbelangt, so ist die Offenlegung der Werbeausgaben *und* der Vergabekriterien anzuraten.
- Redaktionsstatute (einschließlich des Mitspracherechts bei der Ernennung und Entlassung von Chefredakteur:innen) sollten für alle Medien verpflichtend sein, um externe Einflüsse auf die journalistische Arbeit besser abzuwehren zu können.

Zur Förderung **Gesellschaftlicher Inklusion**

- sollte die Gewährung staatlicher Zuschüsse an Garantien geknüpft werden, die eine verbindliche Frauenquote für Führungskräfte und Vorstände sowie die Einführung einer umfassenden Diversitätspolitik gewährleisten, die sowohl Personalfragen als auch Programminhalte abdeckt.
- Die laufenden Veränderungen in der Medienlandschaft unterstreichen die Notwendigkeit einer umfassenden politischen Strategie (einschließlich eines angemessenen Finanzierungsplans) zur Förderung der Medienkompetenz im Sinne einer reflektierten, kreativen und selbstbestimmten Mediennutzung während des gesamten Lebens, die im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates steht.
- Angesichts der Verbreitung von Fake News und Verschwörungstheorien sind die wichtigsten Maßnahmen auf nationaler Ebene die Unterstützung von Initiativen zur Überprüfung von Fakten, die Förderung von Content-Moderationssystemen in Nachrichtenredaktionen und die Finanzierung von Forschungsprojekten, die auf die Entwicklung von Strategien abzielen, Menschen in allen Altersgruppen in die Lage versetzen, zwischen Desinformation und legitimer Kritik zu unterscheiden.

5. Zitierte Literatur

#doublecheck (2023). Ein Justiz-Übergriff und die Folgen. *oe1.orf.at*, 7. August 2023.

<https://oe1.orf.at/artikel/704001/Ein-Justiz-Uebergriff-und-die-Folgen>

Amnesty International (2023). Neues Gesetz zum Schutz von Whistleblower*innen in Österreich ist mangelhaft. *amnesty.at*, 1. Februar 2023.

<https://www.amnesty.at/presse/neues-gesetz-zum-schutz-von-whistleblower-innen-in-oesterreich-ist-mangelhaft/>

APA (2023). 2022 war ein "ZiB"-Jahr, in dem FPÖ-Chef Herbert Kickl rar war. *derstandard.at*, 16. Mai 2023.

<https://www.derstandard.at/story/2000146452466/2022-war-ein-zib-jahr-in-dem-fpoe-chef-herbert>

APA News & Horizont Redaktion (2023). Medienhaus-Wien-CEO Kaltenbrunner: Steuern 'relativ gelassen' auf 'große Katastrophe' zu. *horizont.at*, 18. April 2023.

<https://www.horizont.at/medien/news/kaltenbrunner-steuern-relativ-gelassen-auf-grosse-katastrophe-zu-91239>

Beaufort, M., & Schulz-Tomancok, A. (2024). Austria. In S. Verza et al. (Hrsg.), *Uncovering news deserts in Europe: Risks and opportunities for local and community media in the EU* (S. 8-13). European University Institute.

https://cmpf.eui.eu/wp-content/uploads/2024/02/CMPF_Uncovering-news-deserts-in-Europe_LM4D-final-report.pdf

Berka, W., Heindl, L., Höhne, T., & Koukal A. (2019). *Mediengesetz Praxiskommentar*. 4. Ausg. Wien: LexisNexis.

Binder, S. (2022). Andy Kaltenbrunner: "Für manche Medien wird es trotz Fördermillionen nicht reichen". *horizont.at*, 28. Dezember 2023.

<https://www.horizont.at/medien/news/andy-kaltenbrunner-fuer-manche-medien-wird-es-trotz-neuer-foerdermillionen-nicht-reichen-90243>

Biringer, K., Peissl, H., & Seethaler, J. (2022). Public value of community media in Austria. *Journal of Alternative and Community Media*, 7(1), 45-65.

https://intellectdiscover.com/content/journals/10.1386/joacm_00104_1

Bloomberg Tax (2023). Understanding Digital Services Taxes & the OECD. *bloombergtax.com*, 4. Januar 2023.

<https://pro.bloombergtax.com/brief/understanding-digital-services-taxes-the-oecd/>

Bonavida, I., & Winter, J. (2022). Parteimedien: Schlagzeilen mit Schlagseite. *profil.at*, 28. November 2022.

<https://www.profil.at/oesterreich/parteimedien-schlagzeilen-mit-schlagseite/402239649>

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (2005 & rev. 2021).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004174&S howPrintPreview=True>

Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz – AMD-G) (2001 & rev. 2023).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_1_84/ERV_2001_1_84.html

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) (1984 & rev. 2023).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1984_379/ERV_1984_379.html

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG) (2001 & rev. 2022).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_1_32/ERV_2001_1_32.html

Bundesgesetz über die Finanzierung der politischen Parteien (Parteiengesetz 2012) (2012 & rev. 2022).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2012_1_56/ERV_2012_1_56.html

Bundesgesetz über die Förderung des qualitativ vollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz – QJF-G) (2023).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012459>

Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-

Transparenzgesetz, MedKF-TG) (2011 & rev. 2023).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2011_1_125/ERV_2011_1_125.html

Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz (2023).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_46/BGBLA_2023_I_46.pdf

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformengesetz – KOPI-G) (2020) [aufgehoben].

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG) (1981 & rev. 2023).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1981_314/ERV_1981_314.html

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) (1974 & rev. 2023).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für den privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G) (2001 & rev. 2023). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_1_20/ERV_2001_1_20.html

Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_150/BGBLA_2020_I_150.html

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen erlassen wird und die Bundesabgabenordnung sowie das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Mindestbesteuerungsreformgesetz – MinBestRefG) (2023).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_187/BGBLA_2023_I_187.html

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (2024).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_5/BGBLA_2024_I_5.pdf

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_120/BGBLA_2017_I_120.html

Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz und das Digitalsteuergesetz 2020 geändert werden (2022). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_51/BGBLA_2022_I_51.html

Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG) (2023).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_182/BGBLA_2023_I_182.html

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh Nov 2021) (2021).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_244/BGBLA_2021_I_244.html

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen erlassen wird (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) (2023). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_6/BGBLA_2023_I_6.html

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003) (2003 & rev. 2021).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849&FassungVom=2018-05-31>

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-

Bekämpfungsgesetz – HiNBG) (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_148/BGBLA_2020_I_148.html

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (1930 & rev. 2024).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1930_1/ERV_1930_1.html

Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (1974). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1974_396/ERV_1974_396.html

Bundesministerium für Finanzen (2024). Brunner: Steuereinnahmen aus Digitalsteuer stiegen 2023 auf 103 Millionen Euro Pressemitteilung, 5. Januar 2024.

<https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2024/jaenner/digitalsteuer-2023.html>

Craufurd Smith, R., & Stolte, Y (2014). *The transparency of media ownership in the European Union and neighbouring states: Report on a project by Access Info Europe and the Open Society Program on Independent Journalism.*

[https://www.access-info.org/wp-](https://www.access-info.org/wp-content/uploads/Transparency_of_Media_Ownership_in_the_EU-09-26-2014.pdf)

[content/uploads/Transparency_of_Media_Ownership_in_the_EU-09-26-2014.pdf](https://www.access-info.org/wp-content/uploads/Transparency_of_Media_Ownership_in_the_EU-09-26-2014.pdf)

Dave (2022). Chats with Schmid: No charges, but a bad image for 'Presse' publishers.

24hoursworlds.com, 3. November 2022. <https://24hoursworlds.com/international/284126>

Der Standard – Redaktion (2023). Ein Drittel der Bevölkerung berichtet von Hass im Netz. *derstandard.at*, 4. Oktober 2023.

<https://www.derstandard.at/story/3000000192440/drittel-der-bevoelkerung-berichtet-von-hass-im-netz>

Digitalsteuergesetz 2020 (2020 & rev. 2022).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010780>

Dossier (2022). *Politik und Medien: Eine Abrechnung. DOSSIER*, No 8 (10/2022).

<https://www.dossier.at/dossiers/politik-und-medien/>

Europäische Kommission (2022). Empfehlung (EU) 2022/1634 der Kommission vom 16. September 2022 zu internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022H1634>

European Digital Rights (EDRi) (2022). Copyright: European Court of Justice strictly limits the use of upload filters. *EDRi blog*, 4. Mai 2022: <https://edri.org/our-work/copyright-european-court-of-justice-strictly-limits-the-use-of-upload-filters/>

Europäisches Parlament und Rat (2010). Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0013&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2016). Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L0680&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2018). Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L1808&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2019a). Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0790&qid=1654539731825&from=EN>

- Europäisches Parlament und Rat (2019b). Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L1937&from=en>
- Europäisches Parlament und Rat (2022). Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>
- Fiala, M. (2022) Der mühsame Kampf gegen Hass im Netz: Interview mit Nikolaus Forgó. *horizont.at*, 5. September 2022: <https://www.horizont.at/digital/news/kommunikationsplattformengesetz-der-muehsamekampf-gegenhass-im-netz-89189>
- Fidler, H. (2023). Österreichs größte Medienhäuser. *derstandard.at*, 27. Juli 2023. <https://www.derstandard.at/story/3000000180498/oesterreichs-groesste-medienhaeuser-2023--vor-dem-umbruch>
- Focus Marketing Research (2024). *Jahresbilanz 2023*. <https://www.focusmr.com/de/20325-2/>
- Forum Informationsfreiheit (2024). Informationsfreiheit – Expert:innen warnen vor Fehlern auf letzten Metern. *informationsfreiheit.at*, 18. Januar 2024. <https://www.informationsfreiheit.at/2024/01/18/informationsfreiheit-expertinnen-warnen-vor-fehlern-auf-letzten-metern/>
- Frohner, A. (2022). Whistleblowing: Neue EU-Richtlinie fordert vertrauliche Meldekanäle. *EY.ai*, 4. Januar 2022. https://www.ey.com/de_at/forensic-integrity-services/whistleblowing-neue-eu-richtlinie-fordert-vertrauliche-meldekanale
- Fussenegger, G., & Robertson, V. (2020). *The role of antitrust authorities regarding the digital economy*. Graz Law Working Paper Series, No 02-2020. Graz: University of Graz – Faculty of Law. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3701206
- Gadringer, S., Sparviero, S., Trappel, J., & Reichenberger, P. (2023). *Digital news report: Austria 2023*. University of Salzburg. <https://digitalnewsreport.at>
- Gasser, F. (2024) Informationsfreiheitsgesetz in Österreich: “Wir starten von einem schlechten Niveau”. *Zeit Online*, February 18, 2024. <https://www.zeit.de/2024/08/informationsfreiheitsgesetz-amtsgeheimnis-abschaffung-markus-hametner/komplettansicht>
- Hallin, D., & Mancini, P. (2004). *Comparing media systems: Three models of media and politics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Holoubek, M., Kassai, K., & Traimer, M. (2014). *Grundzüge des Rechts der Massenmedien*. Verlag Österreich.
- Horizont Redaktion (2022). Medien-Digitalisierungsförderung passierte Ausschuss. *horizont.at*, 9. März 2022. https://www.horizont.at/medien/news/mehrheitlich-angenommen-medien-digitalisierungsfoerderung-passiert-e-ausschuss-87618?utm_source=%2Fmeta%2Fnewsletter%2Fhorizontamabend&utm_medium=newsletter&utm_campaign=nl1628&utm_term=f3e368d04ec3f765654dda0f3bb27552
- iab Austria (2023). Umsetzung der Digitalsteuer: So gut, wie die Umfragewerte der Regierung. *iab-austria.at*, February 1, 2023. <https://www.iab-austria.at/umsetzung-der-digitalsteuer-so-gut-wie-die-umfragewerte-der-regierung/>
- Kaltenbrunner, A., Lugschitz, R., Karmasin, M., Luef, S., & Kraus, D. (2020). *Der österreichische Journalismus-Report: Eine empirische Erhebung und eine repräsentative Befragung*. Facultas.
- Kienzl, S. (2023). Öffentliche Hand reduziert Werbeausgaben in Medien, pumpt aber mehr in Google und Co. *derstandard.at*, 15. Juni 2023. <https://www.derstandard.at/story/3000000174739/oeffentliche-hand-reduziert-werbeausgaben-in-medien-pumpt-aber-mehr-in-google-und-co>

- Knittelfelder, K. (2021). *News from a different league: The rise of the digital party press in Austria*. University of Oxford, Reuters Institute.
https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/2021-12/RISJ%20paper_Klaus%20Knittelfelder_Mt21_FINAL.pdf
- KommAustria (2023). Durchsetzung von EU-Sanktionen im Medienbereich: Verwaltungsstrafbestimmung § 64 Abs. 3a AMD-G (Update vom 11. Oktober 2023).
https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Erlaeuterungen_zu_Paragraf_64_Abs_3a_AMD-G.de.html
- KommAustria (2023). KommAustria stellt in Sendung "Der Wegscheider" bei ServusTV Verletzungen des Objektivitätsgebotes fest. Pressemitteilung, OTS0053, 2. Januar 2023.
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230102_OTS0053/kommaustria-stellt-in-sendung-der-wegscheider-bei-servustv-verletzungen-des-objektivitaetsgebotes-fest
- Meier, K., Schützeneder, J., Avilés, J. A. G., et al. (2022). Examining the most relevant journalism innovations: A comparative analysis of five European countries from 2010 to 2020. *Journalism and Media*, 3(4), 698-714. <https://doi.org/10.3390/journalmedia3040046>
- Momentum (2023). *Spendingstudie 2022 und Prognose 2023*. <https://momentum.wien/?wpdmdl=10740&ind=1684148467214&masterkey=646211083ad22>
- ORF (2022). *ORF-Redakteurstatut*. https://zukunft.orf.at/rte/upload/2022/orf_redaktionsstatut.pdf
- ORF (2023a). *ORF Jahresbericht 2022*.
https://zukunft.orf.at/rte/upload/2023/veroeffentlichungen/jb_2022_final.pdf
- ORF (2023b) Vielfalt – Diversity ist kein Selbstzweck. Diversity ist jung. In ORF (Hrsg.), *Public Value-Bericht 2022/23* (S. 44-46).
https://zukunft.orf.at/rte/upload/2023/aktuelles/public_value_bericht_2023_daten.pdf
- ORF Enterprise (2019). *Rahmenbedingungen für politische Werbung – orf.at und ORF Teletext*.
https://enterprise.orf.at/fileadmin/data/03_ihre-buchung/allgemeine-informationen/agb/Rahmenbedingungen_fuer_politische_Werbung_ORFat_und_ORF-Teletext.pdf
- OSCE – Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2019). *Republic of Austria – Early parliamentary elections, 29 September 2019: Needs assessment mission report*.
<https://www.osce.org/odihr/elections/austria/429095>
- Pernegger, M. (2023). *Frauen – Politik – Medien: Jahresstudie 2022*.
<http://www.mediaaffairs.at/aktuellebeitraege/gesellschaft/frauenstudie2022.%20html>
- Presseclub Concordia (2023). Wiener Zeitung: Unwürdiges Ende, undurchsichtiger Neustart. Pressemitteilung, 29. Juni 2023. <https://concordia.at/wiener-zeitung-unwuerdiges-ende-undurchsichtiger-neustart/>
- Puls 4 (2023). *Übermittlung eines Jahresberichtes Barrierefreiheit*.
https://downloads.prosiebensat1puls4.tv/puls24/barrierefreiheit/Barrierefreiheitsbericht_2022_PULS_24.pdf
- Reda, F., & Keller, P. (2022). CJEU upholds Article 17, but not in the form (most) Member States imagined. *Kluwer Copyright Blog*, 28. April 2022.
<http://copyrightblog.kluweriplaw.com/2022/04/28/cjeu-upholds-article-17-but-not-in-the-form-most-member-states-imagined/>
- Reporters Without Borders (2023). *World Press Freedom Index 2023 – Austria*.
<https://rsf.org/en/country/austria>
- Resei, C., & Kraus, D. (2023). Qualitätsjournalismus wichtiger denn je. *Kompetenz-online.at*, 28. November 2023.
<https://kompetenz-online.at/2023/11/28/qualitaetsjournalismus-wichtiger-denn-je/>
- Reuters (2024). Austrian regulator clears way for MFE stake in ProSieben. *nasdaq.com*, 8. Februar 2024.
<https://www.nasdaq.com/articles/austrian-regulator-clears-way-for-mfe-stake-in-prosieben>

- RTR (2024). Digital Services Act der EU: KommAustria ab 17. Februar nationaler „Koordinator Digitale Dienste“.
https://www.rtr.at/medien/presse/pressemitteilungen/Presseinformationen_2024/PI01162024KOA_DSA_KD_D.html#:~:text=Mit%20der%20EU%2DVerordnung%20%E2%80%9EDigital.versch%C3%A4rft.
- Schmid, F. (2023). Geben und Nehmen, Bussis und Toben: Die Macht des Boulevards über die Politik. *derstandard.at*, 8. April 2023. <https://www.derstandard.at/story/2000145312602/geben-und-nehmen-bussis-und-toben-die-macht-des-boulevards>
- Seethaler, J. (2024). Austria: Losing long-term media market stability. In Schapals, A. K., & Pentzold, C. (Hrsg.), *Media compass: A companion to international media landscapes*. Wiley [in print].
- Seethaler, J., & Beaufort, M. (2017). Community media and broadcast journalism in Austria: Legal and funding provisions as indicators for the perception of the media's societal roles. *The Radio Journal: International Studies in Broadcast & Audio Media*, 15, 173-194.
https://intellectdiscover.com/content/journals/10.1386/rjao.15.2.173_1
- Seethaler, J., & Beaufort, M. (2019). Recent developments on freedom and pluralism of media in Austria'. In A. Giannakopoulos, A. (Hrsg.), *Media, freedom of speech, and democracy in the EU and beyond* (S. 116–130). Tel Aviv: S. Daniel Abraham Center for International and Regional Studies, Tel Aviv University.
<https://europeanjournalists.org/wp-content/uploads/2019/07/Media-Freedom-of-Speech-and-Democracy-min.pdf>
- Seethaler, J., & Meliscek, G. (2006). Die Pressekonzentration in Österreich im europäischen Vergleich, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 35(4), 337–360.
<https://doi.org/10.15203/ozp.896.vol35iss4>
- Seethaler, J., & Meliscek, G. (2014). Phases of mediatization: Empirical evidence from Austrian election campaigns since 1970. *Journalism Practice*, 8(3), 258–278. <https://doi.org/10.1080/17512786.2014.889443>
- Seethaler, J., & Meliscek, G. (2019). Twitter as a tool for agenda-building in election campaigns? The case of Austria. *Journalism*, 20(8), 1087–1107. <https://doi.org/10.1177/1464884919845460>
- Strobl, W. (2024). Wie Slapp-Klagen die Demokratie gefährden. *derstandard.at*, 12. März 2024.
<https://www.derstandard.at/story/3000000211198/wie-slapp-klagen-die-demokratie-gef228hrden>
- Transparency International Austria (2023). World Whistleblowing Day 2023: Transparency fordert Reparatur des Gesetzes und einen Kulturwandel. Pressemitteilung, 23. Juni 2023. https://ti-austria.at/wp-content/uploads/2023/07/Presseaussendung-TI-Whistleblowing-Day-2023_23.06.pdf
- Trappel, J., & Tomaz, T. (2021). Austria: Confirmed democratic performance while slowly digitalising. In J. Trappel & T. Tomaz (Hrsg.), *The Media for Democracy Monitor 2021: How leading news media survive digital transformation*, Vol. 1 (S. 95–152).
<http://norden.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2%3A1557246&dswid=1561>
- U.S. Department of the Treasury (2021). Joint Statement from the United States, Austria, France, Italy, Spain, and the United Kingdom, Regarding a Compromise on a Transitional Approach to Existing Unilateral Measures During the Interim Period Before Pillar 1 is in Effect. Pressemitteilung, 21. Oktober 2021.
<https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0419>
- Verband Freier Radios Österreich, Verband Community Fernsehen Österreich and COMMIT (2019). *20 Jahre on air: Community Medien – die etwas anderen Privatsender*.
https://www.commit.at/fileadmin/Materialien/20Jahre_CommunityMedien_PV-Bericht.pdf
- Vogt, J. (2021). Austria: Election of new ORF head shines spotlight on selection process: Appointment raises recurring question over politicization of oversight bodies. *International Press Institute – Newsroom*, 11. November 2021.
<https://ipi.media/austria-election-of-new-orf-head-shines-spotlight-on-selection-process/>
- wts global (2024). Pillar Two: Country-by-country implementation status. <https://wts.com/wts.com/hot-topics/pillar-two/implementation-status/wtsglobal-pillar-two-country-by-country-implementation.pdf>

Wurnitsch, M. (2023). Mikl-Leitner-Festspiele im ORF: Nichts gelernt. *horizont.at*, January 11, 2023.

<https://www.horizont.at/medien/kommentar/noe-wahlkampf-mikl-leitner-festspiele-im-orf-nichts-gelernt-90348>

ZARA (2023). 6. #GEGENHASSIMNETZ Bericht September 2022 – August 2023.

https://assets.zara.or.at/media/ghinbericht/6.GegenHassimNetz_Bericht.pdf

ANHANG I. LÄNDERTEAM

Vorname	Nachname	Position	Institution	MPM2024 CT Teamleiter
<i>Josef</i>	<i>Seethaler</i>	<i>Stellvertretender Direktor</i>	<i>Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt</i>	X
<i>Maren</i>	<i>Beaufort</i>	<i>Postdoc Researcher</i>	<i>Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt</i>	

ANHANG II. EXPERTINNEN UND EXPERTEN

Die Expertengruppe setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Medienbereich verfügen. Die Rolle der Expertengruppe bestand darin, besonders sensible/subjektive Bewertungen, die vom Länderteam erstellt wurden, zu überprüfen, um die Objektivität der gegebenen Antworten zu maximieren und die Genauigkeit der Endergebnisse zu gewährleisten.

Vorname	Nachname	Position	Institution
<i>Alfred</i>	<i>Grinschgl</i>	<i>Vorsitzender des Fachbeirats; bis 2017 Geschäftsführer</i>	<i>Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)</i>
<i>Helga</i>	<i>Schwarzwald</i>	<i>Geschäftsführerin</i>	<i>Verband Freier Rundfunk Österreich</i>
<i>Daniela</i>	<i>Kraus</i>	<i>Generalsekretärin</i>	<i>Presseclub Concordia</i>
<i>Daniela</i>	<i>Zimmer</i>	<i>Rechtsexpertin in der Abteilung Verbraucherpolitik der AK Wien</i>	<i>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) / Publikumsrat des ORF</i>
<i>Josef</i>	<i>Gruber</i>	<i>Präsident</i>	<i>Verband der Regionalmedien (VRM)</i>

Forschungsbericht
Ausgabe -
Juni 2024



Publications Office
of the European Union

